

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 16.05.2024 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 11.04.2024
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Beschwerde gem. § 16 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- 5 Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und Finanzausschuss
Interfraktioneller Antrag
- 6 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 3
"Veräußerung von Erbbaugrundstücken"
- 7 Stellenplan 2024 - Freigabe der mit Sperrvermerk versehenen Bauhof-Helferstellen
- 8 Freiwillige Feuerwehr
- 8.1 Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Hauptlöschmeister Herrn Arne Augustin zur stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.
- 8.2 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wedel 2024
- 8.3 Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wedel
- 9 Stadtparkasse Wedel Stellungnahme des Trägers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 Sparkassengesetz Schleswig-Holstein
hier: Zweigstellenschließung Moorweg
- 10 Musikschule der Stadt Wedel
Neue Satzung
- 11 Verletzung von Vertraulichkeit
- 12 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Vorlage einer Stadtverordnung gemäß § 53 Abs. 3 LVwG
hier: Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Frühjahrsmarkes und Mittelaltermarktes 2024

- 12.2 Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz
- 12.3 Bericht der Verwaltung
- 12.4 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 13 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 11.04.2024
- 14 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 14.1 Bericht der Verwaltung
 - 14.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Hinweis:

Die Beschwerdeführerin hat dem Stadtpräsidenten per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit der öffentlichen Namensnennung einverstanden ist.

Beschwerde nach § 16 e Gemeindeordnung: Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben, gegen Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, gegen Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, gegen Einwohnerrecht
[Alle Zitate aus: Dehn, Klaus-Dieter † / Wolf, Thorsten Ingo: Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Kommentar, 18. Aufl., Wiesbaden 2023].

Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht § 32(3) Gemeindeordnung SH:

Seit der Amtsübernahme von Herrn Kaser werden vertrauliche Inhalte an die freie Presse “durchgesteckt”. Das Hamburger Abendblatt zitiert am 8.2.2024 (Büll: Rathaus Tyrann?...) ausführlich aus einem vorliegenden Schreiben des Innenministerium vom 25.01.2024, das an Herrn Kaser und Herrn Fresch (zur Kenntnisgabe an die Ratsmitglieder) gerichtet war. Zumindest in diesem Fall kommen nur Ratsmitglieder als mögliche Informanten der Presse in Frage. Die vorsätzliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 134(3)2 Gemeindeordnung).

Das Vertrauen in eine rechtmäßige Amtsführung des Rates wird nicht allein durch die Weitergabe vertraulicher Informationen an die Presse gestört, sondern auch durch die fehlende Bereitschaft das „Durchstecken“ zu missbilligen, geschweige denn Sachverhalte zu ermitteln oder präventiv tätig zu werden (Anzeige gegen Unbekannt?). Würde Verstößen gegenüber genauso gleichgültig reagiert, wenn es nicht um Bürgermeisterangelegenheiten ginge?

„Ein Beschluss der Gemeindevertretung... die Öffentlichkeit auszuschließen beinhaltet zugleich die Anordnung, die Angelegenheit geheim zu halten (Dehn GO § 21(2), Anmerk. 2, S. 213). Wiederholt in die Öffentlichkeit getragene Äußerungen wie „Die meisten Schwierigkeiten werden im Verborgenen diskutiert. Weil wir als Rat nicht darüber sprechen dürfen. Zum Schutz für Sie Herr Kaser“ (Fisauli-Aalto, Rat 22.02.2024) missachtet bereits diese Anordnung und gibt vorsätzlich Raum für Spekulationen.

Rede von Frau Fisauli-Aalto für die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wedel, Donnerstag, den 22. Februar 2024:

A.) Nichtzuständigkeit des Rates, Verstoß gegen § 45b(5) Gemeindeordnung SH

Die Rede ist nicht betitelt, faktisch handelt es sich um eine Beschwerde über die Amtsführung des Bürgermeisters mit Unterstellungen und Scheinfragen. Für eine Beschwerde / Rüge ist der Haupt- und Finanzausschuss als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters, zuständig, nicht der Rat:

“Eine einfache Rüge der Amtsführung bedarf dagegen keiner Ausführung, sondern muss d. Betreffenden lediglich zur Kenntnis gegeben werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass missbilligende Äußerungen bei hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten in die Kompetenz des Hauptausschusses fallen (§ 45b Abs. 5 GO)” [Dehn: Zu § 29 Abs. 1(2) “Anmerkung 4, S. 290)].

War der Stadtpräsident nicht über das Vorhaben seiner Fraktionskollegin informiert, und hätte es nicht die Möglichkeit gegeben, diese im Vorfeld auf die Zuständigkeit des HFA hinzuweisen? Wenn nicht, hätte nach der Verlesung der Rede an den HFA verwiesen werden müssen.

B.) Verstoß gegen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel, § 9 Anfragen ; Verstoß gegen Gemeindeordnung SH § 30(1) (Kontrollrecht):

Zu Anfragen: [Dehn zu § 30 Abs. 1, S. 296, Anmerk. 11]: "Inhaltlich setzt das Auskunftsrecht voraus, dass eine konkrete Frage zu einem bestimmten Sachverhalt gestellt wird"

Zur Verdeutlichung, in den 5 Seiten Text kommen eingestreut folgende Sätze mit Fragezeichen vor:

- Aber wer schützt die anderen? (S. 1)
- Ich frage mich, was haben Sie in diesen neun Monaten gemacht, damit sich die Lage entschärft? (S. 2)
- Seite 3: Was wird dann mit den vielen Aufgaben passieren, die Wedel zu bewältigen hat? An welcher Stelle werden es die Wedeler Bürgerinnen und Bürger zuerst spüren?
- Was kostet uns diese Gesamtsituation? Wenn 200 Rathausmitarbeitende nur eine halbe Stunde am Tag aus Fürsorge in den Austausch mit Kollegen gehen und nicht leistungsfähig sind?
- Wenn das Justizariat und die Personalabteilung mehr Personalangelegenheiten bearbeiten müssen? Vielleicht noch Anwaltskosten dazukommen?
- Wenn weiterer Produktivitätsverlust droht und Fluktuationskosten entstehen?
- Und sich Kosten entwickeln für die Nachbesetzung weil keiner nach Wedel kommen will?
- Seite 4: Warum kommunizieren Sie lieber auf Facebook als über normale Wege in die Verwaltung oder in die Öffentlichkeit?
- Warum kommt es wiederholt zu Falschaussagen?
- Warum stellen Sie sich nicht schützend vor Ihre Verwaltung wenn diese bei Facebook wiederkehrend attackiert werden? Sowohl die hauptamtliche als auch die ehrenamtliche Verwaltung?
- Warum gehen einige Leute nur noch zu zweit zu ihnen in ein Gespräch?
- Warum können Sie öfters keine Termine wahrnehmen oder, sagen Sie kurzfristig ab?
- Warum antworten Sie nicht auf jede Mail?
- Seite 5: Sind sie willens und in der Lage die drängenden Probleme der Stadt wirklich anzupacken und zu lösen? Wenn es schon an der Grundbasis scheitert?

Dehn, zu § 36(2), S. 400, Anmerkung 8 : "Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sind auch Schein- oder Suggestivfragen ohne realen Hintergrund und Fragen "lediglich ins Blaue hinein" (OVG Bbg, LKV 1999, S. 34)

Als konkret stellt sich lediglich die Frage nach Maßnahmen auf S. 2 da, die sich auf schlechte Umfragewerte beim Personal bezieht. Der Bürgermeister verwies hier auf ein anstehendes Gespräch mit dem Personalrat. Alles andere sind unzulässige Schein- und Suggestivfragen.

Warum ist der vorproduzierte fünfseitige Text nicht spätestens am Sitzungstag in die Bürgerinformation eingestellt worden? Wieso ist dem Bürgermeister, der vehement (mit Verweis auf anwesende Presse) zu Antworten aufgefordert wurde, der Text nicht mindestens zum Mitlesen zur Verfügung gestellt worden, wären ernsthaft aus dem Stehgreif Antworten erwartet worden?

C.) Verstoß gegen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel, § 2(1):

"Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Rates unparteiisch. Sie oder er hat die Würde und die Rechte des Rates zu wahren".

In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 22.02.2024 wurde die Würde des Rates nicht gewahrt. Unabhängig von der Zuständigkeit, nicht nur in Anbetracht der noch folgenden umfangreichen Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil, hätte die "Aussprache" eher beendet werden müssen. Die Presse titulierte zutreffend "Schlammschlacht".

Fazit/Beschwerde: Für ahnungslos bei der Sitzung Teilnehmende war es offensichtlich, dass der Bürgermeister vor größtmöglicher Öffentlichkeit (Rat statt HFA, auch deshalb schon mehr Presse) vorgeführt werden sollte. 35 gegen Einen ist eindrucksvoller als es bei 10 gegen 1 im HFA, unter anderer Leitung und vorbereiteten Bürgermeister gewesen wäre. Äußerungen vom Rat wurden akustisch unterstützt, die ungewöhnlich hohe Besucherzahl bei „normalen“ Tagesordnungsprogramm im öffentlichen Teil, welches ja bis dahin auch zügig abgearbeitet worden war, ist nur durch vorab informiertes Publikum erklärbar.

Inhaltlich brachte die Rede keine neuen Tatsachen, sorgte aber für erneut negative Presseveröffentlichungen.

Aussagen von Ratsmitgliedern in der Presse sowie den sozialen Medien konnte entnommen werden, dass bereits der alte Rat (vor Juni 2023) Überlegungen zur Bürgermeisterabwahl angestellt hatte, und diese Überlegungen im neuen Rat kontinuierlich verfolgt worden sind. Jegliche öffentliche Negativmeldungen in Bezug auf den Bürgermeister begünstigen dieses Vorhaben.

Durch solchen Verhalten schädigt der Rat das Ansehens des Organs und der Stadt.

Beschluss des Rat der Stadt Wedel vom 22.02.2024: Mitgliedschaft bei Wedel Marketing e.V. hier: Antrag zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 25.01.2024:

A) **Schuldabwälzung:** Die Begründung des Rates zur Aufhebung des Beschlusses basiert nicht auf der Einsicht einen rechtswidrigen Beschluss gefasst zu haben. Angeführt wird Entgegenkommen des Rates aufgrund eines „Besserungsgelöbnisses“ des Bürgermeisters und damit Schuldumkehr.

Die Begründung ist scheinheilig und unglaubwürdig. In der Sitzung am 25.01.2024 deutete nichts auf ein „neues Miteinander“, was der Rat am 22.2.24 vorgibt, festgestellt zu haben. Die nur Minuten später folgende „Brandrede“ entlarvt die Unglaubwürdigkeit.

Der Ausgangsbeschluss vom 25.01.2024 ist, trotz nachvollziehbarer Bedenken aus der WSI und Widerspruchsankündigung seitens des Bürgermeisters, vom Rat getroffen worden. Wer Fehler macht sollte dazu stehen, der Rat tut es nicht.

B) **„Wer im Glashaus sitzt...“:** Kritik, Herr Kaser habe den Widerspruch in den sozialen Medien gepostet. überzeugt nicht, da in etwa zeitgleich der Rat seinen Aufhebungsantrag an die Presse gegeben hat, dies ist aber zudem zusätzlich mit Vorwürfen unterfüttert worden. So, dass der Bürgermeister nicht zum EDiMo gegangen war, oder „Nun ist also der Einspruch Kasers überflüssig geworden“ (beides Abendblatt 7.2.24). Letzteres ist widerlegbar, da mit verschiedenen rechtlichen Auswirkungen verbunden, wurde aber als Tatsache und mit indirekten Vorwurf (der Nichtrücknahme des Widerspruchs) in den Raum gestellt. Der Rat wirft mit Steinen.

C) Der letztmalige Widerspruch gegen einen Gremienbeschluss unter Bürgermeister Schmidt (BV/2022/043 für den Planungsausschuss am 03.05.2022, <https://www.wedel.sitzung-online.de/public/to020?TOLFDNR=1006744&SILFDNR=1000204>) ist erkennbar von der Justiziarin erstellt worden. Bürgermeister Kaser wird auf <https://wedel-politik.de/> diesbezüglich Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen vorgeworfen. Auf welche Vorschriften bezieht sich das? Hat es seit 03.05.22 gesetzliche Änderungen gegeben, die den den jetzigen Vorwurf rechtfertigen? Warum sollte die Justiziarin in ihrer speziellen Funktion nicht benannt werden dürfen? Wer anklagt, muss auch belegen!

Verstöße in Zusammenhang mit dem Personalrat:

A) In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 23.11.2023 hat ein nach § 83 MBG Sch.-H. nicht berechtigtes Personalratsmitglied* am nicht öffentlichen Sitzungsteil teilgenommen.

B.) In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 28.03.2024 verlas mit Frau Matthies ein nicht berechtigtes Personalratsmitglied. Außerdem wurde Rederecht ohne vorherigen Beschluss gewährt. Frau Matthies wurde, entgegen der Geschäftsordnung, im Protokoll nicht als Gast(?) oder Funktionsinhabende in der Anwesenheitsliste aufgeführt. Und sollte ein Schreiben, das den gesamten Personalrat vertreten soll, nicht gezeichnet sein?

Grundsätzlich sind Personalratsangehörige nicht nach Belieben zu den Sitzungen hinzuzuziehen, die Bestimmungen:

Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H, § 83: (Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände): (1) Unterliegen Maßnahmen (§ 51) der Entscheidung der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses, des Kreistages, der Verbandsversammlung oder vergleichbarer Organe, so finden §§ 52 bis 55 keine Anwendung. Steht eine Entscheidung nach Satz 1 bevor, unterrichtet die Dienststellenleitung unverzüglich und unbeschadet des § 49 den Personalrat hiervon. Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates ist berechtigt, vor der Entscheidung an den Sitzungen dieser Organe für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen. Es kann die Auffassung des Personalrates darlegen und an der Erörterung der Maßnahme teilnehmen. In Gruppenangelegenheiten tritt in den Fällen des § 28 Abs. 3 und 4 das von der Gruppenvertretung gewählte Vorstandsmitglied hinzu.

(Nach Angaben auf der Seite des Personalrats auf <https://www.wedel.de> wären dann Frau Wild als Personalratsvorsitzende (Beamte) und Herr Renk als 1. stellv. Vorsitzender (Beschäftigte) berechtigt)

Dehn: GO § 34, Anmerk 12, S. 363: Es ist nicht möglich durch die Geschäftsordnung außenstehenden Rede- oder gar Antragsrechte in der Gemeindevertretung einzuräumen. Dies verbietet sich, weil diese Rechte grundsätzlich nur den Gemeindevert. zustehen. Soweit andere Personen Rederecht haben, ist dies abschließend gesetzlich geregelt (...Personalratsvorsitzende soweit Personalratsentscheidungen für Mitarb. i. S. von §§ 55 Abs. 1 Nr. 4 und 65 Abs. 1 Nr. 4 GO getroffen werden, § 83 MBG). diese Regelungen schließen eine Erweiterung von Rede- und Antwortrechten aus“.

Unwahrheit in der Einwohnerfragestunde des Rates der Stadt Wedel am 28. März 2024:

Aus dem Allris-Protokoll: "Frau Wohlers möchte wissen, welche Legitimierung der Ältestenrat habe, eine Pressekonferenz abzuhalten. Das sei ein internes Gremium, das keine Kompetenz habe, etwas nach außen zu tun. Frau Süß antwortet, dass die Fraktionsvorsitzenden eingeladen hätten, nicht der Ältestenrat. Und diese dürften das".

Fakt ist aber, dass die Einladung als Schreiben des Ältestenrat an die Presse gegangen ist, so schreibt auch das Hamburger Abendblatt:

„Nach der Ratsversammlung am Gründonnerstag folgt im Anschluss auch eine vom Ältestenrat der Stadt Wedel initiierte Presserunde zur Begründung des Antrags...“ (Abwahl von Wedels Bürgermeister Kaser – so geht es weiter, 21.03.2024, Frederik Büll).

Frau Süß hatte in der Sitzung hinzugefügt, es handle sich um einen Kopierfehler. Jedoch ist nicht nur mit dem Briefkopfpapier, sondern auch innerhalb des Textes der Ältestenrat als Urheber genannt: „...lädt der Ältestenrat der Stadt Wedel alle Pressevertreter...“. Kopierfehler, wie soll das bitte 2x in dieser Form gehen? In der Sitzung wurde hierzu eine Erklärung verweigert. Solange keine nachvollziehbare Begründung erfolgt, kann die Aussage „Kopierfehler“ nur als Lüge eingeordnet werden.

Könnte es sein, dass die Fraktionsvorsitzenden vermeiden wollten, einen Antrag für die Benutzung eines Saals im Rathaus zu beantragen zu müssen? Und vielleicht deshalb im Vorfeld, und dem Bürgermeister gegenüber, als Gremium Ältestenrat aufgetreten sind? Wird es jetzt eine Erklärung geben?

Es fördert nicht das Vertrauen in den Rat, wenn die Einwohnerschaft mit Unwahrheit abgespeist wird.

Regina Wohlers
Wedel, den 08.05.2024

Rat der Stadt Wedel, Sitzung am 16.5.2024, hier BV/2024/016
Stadtparkasse Wedel, Stellungnahme des Trägers hier Zweigstellenschließung Moorweg

Ich möchte zu der geplanten Schließung der Zweigstelle Moorweg aus Sicht des Seniorenbeirates der Stadt Wedel folgendes anmerken:

Derzeit gibt es gemäß der Internetseite der Stadtparkasse neben der Hauptstelle in der Gorch-Fockstraße die SB-Filiale Rissener Straße, den Geldautomaten Marienhof sowie die SB-Filiale Moorweg. Sowohl an der Rissener Straße wie auch am Moorweg gibt es einen Geldautomaten mit Einzahl- und Auszahlungsfunktion sowie mit Ladefunktion für eine Geldkarte und einen Kontoauszugsdrucker. Am Marienhof kann dagegen lediglich Geld abgehoben sowie wohl der Kontostand am Automaten erfragt werden.

Nach unserer Sicht ist es notwendig für Bürger ohne ein Online-Konto – dies betrifft auch ältere Bürger - einerseits über Bargeld zu verfügen, es einzahlen zu können und andererseits ihren Kontostand ausdrucken zu können.

+ Kontoauszug

In der Vorlage wird dargestellt, dass der Geldautomat Marienhof ca. 1 Km Fußweg von der SB-Filiale Moorweg entfernt ist. Dieses ist für den einen oder anderen älteren Mitbürger schon eine längere, evtl. auch zu lange Entfernung.

Aus den obigen Gründen ist die geplante Schließung der SB-Filiale am Moorweg insbesondere für die Älteren unglücklich.

Es wäre auch begrüßenswert, wenn es im gesamten Stadtgebiet in einem jeweils zumutbaren Radius auch für ältere Menschen möglich ist, Bargeld abzuheben, einzahlen zu können sowie ihren Kontostand auszudrucken zu können.

+ auszug

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 27.02.2024	ANT/2024/011
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.03.2024

**Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und
Finanzausschuss
Interfraktioneller Antrag**

Anlage/n

1 HFA 2024_02_15_Interfraktioneller_Antrag_Berichtswesen_Beschlussausführung



Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des HFA am 18.03.2024

Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Der Rat beschließt, dass der Bürgermeister im ersten HFA jedes Quartals eine Übersicht über die Ausführung der Beschlüsse vorlegt.

Diese Übersicht beinhaltet mindestens:

- Bezeichnung der Beschlussvorlage
- Beschlussdatum und verantwortlicher Ausschuss
- Aktueller Ausführungsstatus
- Kommentare zum Fortschritt seit dem letzten HFA

Begründung:

Derzeit müssen sich die Fraktionen häufig durch schriftliche oder mündliche Anfragen über den Stand der Beschlussausführung informieren. Dieser Prozess ist ineffizient und zeitaufwendig. Mit dieser Vorlage streben wir die Schaffung eines Systems an, das es allen Beteiligten ermöglicht, sich rasch über den Fortschritt der Beschlüsse zu informieren und effizient zu arbeiten.

Laut §65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist es die Aufgabe des Bürgermeisters „über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten“.

Ein effizientes Berichtswesen erleichtert die Arbeit aller Beteiligten: ehrenamtliche Politiker, Bürger und Verwaltung profitieren gleichermaßen. Es steigert die Transparenz und fördert die Bürgerbeteiligung. Ein vergleichbares System existiert bereits im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss, welches den Fortschritt und die Kosten wichtiger Bauprojekte aufzeigt. In Anlehnung daran soll eine ähnliche Übersicht für die Umsetzung der Beschlüsse erstellt werden.

Schlüsselemente der Übersicht sollten sein:

- Bezeichnung der Beschlussvorlage
- Beschlussdatum und verantwortlicher Ausschuss
- Aktueller Ausführungsstatus
- Kommentare zum Fortschritt seit dem letzten HFA. Falls keine Fortschritte, Angabe der Gründe (z.B. laufende Ausschreibung).

Beschlüsse, die vollständig umgesetzt wurden, sind im nächsten Bericht als abgeschlossen zu kennzeichnen und werden im übernächsten Bericht nicht mehr aufgeführt. Wenn nötig sollen separate Übersichten für öffentliche und nicht-öffentliche Beschlüsse erstellt werden.

Vermutlich existiert in der Verwaltung bereits ein vergleichbares System zur Übersicht der Beschlusslage, weshalb der zusätzliche Aufwand gering sein dürfte. Dieser Antrag zielt darauf ab, diese Informationen in einer klaren und verständlichen Form auch Bürgern und ehrenamtlichen Politikern zugänglich zu machen.

Eine derartige Übersicht würde die politische Arbeit vereinfachen und ermöglicht allen Interessierten, sich rasch und effizient über den aktuellen Stand der Beschlüsse zu informieren.

Eine beispielhafte Liste ist im Anhang angefügt.

Während der Abstimmung dieses Antrages zwischen den Fraktionen wurde die Arbeit der PD vorgestellt. Diese beinhaltet unter anderem Empfehlungen zur Verbesserung des Berichtswesens sowie zur Optimierung und Digitalisierung der Beschlussvorlagen. Sollte die Umsetzung dieser Empfehlungen den Beteiligten einen gleichwertigen oder verbesserten Informationsfluss ermöglichen, könnte in Betracht gezogen werden, auf die in diesem Antrag beantragte spezifische Form des Berichtswesens zu verzichten.

Julia Fisauli	für die CDU-Fraktion
Dagmar Süß	für die Fraktion der GRÜNEN
Lothar Barop/Norman Rothe	für die SPD-Fraktion
Angela Drewes	für die WSI-Fraktion
Nina Schilling	für die FDP-Fraktion
Dr. Detlef Murphy	für die Linken Ratsmitglieder

Wedel, den 20.02.2024

Vorschlag für eine Übersicht der Ausführung von Beschlüssen:

Beschlussvorlage	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	Erläuterung
BV2022/017 – Umbau von xxx	06.05.2022	UBF	In Bauphase, Ende voraussichtlich 03/2024	
BV2022/121 – Bau von xxx	23.09.2022	Rat	Abgeschlossen am 18.11.2023	
BV2023/023 – Überprüfen auf Machbarkeit von xxx	07.02.2023	PL	In Planung	Fehlende Kapazitäten in der Verwaltung
BV2023/069 – Renovierung der Unterkunft in xxx	13.07.2023	UBF	In Planung, Baubeginn voraussichtlich 08/2024	Verzögerung durch xxx
BV2023/088 – Erweiterungsbau von Schule xxx	09.08.2023	BKS/UBF	In Planung, Baubeginn voraussichtlich 03/2025	Ausschreibung läuft
BV2023/113 – Einrichten einer Beratung für xxx	12.10.2023	SA	Ausschreibung erfolgt	
BV2023/147 – Änderung der Satzung für xxx	17.11.2023	HFA	Entwurf für Satzung erstellt	Überprüfung durch Justizariat ausstehend

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-223	Datum 26.09.2023	BV/2023/090-1
---------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme A 1 Nr. 3 "Veräußerung von Erbbaugrundstücken"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Prüfung des Verkaufs von insgesamt zwanzig Erbbaurechtsgrundstücke im Bereich Voßhagen, Lindenstraße und Krons Kamp, die vertragsgemäß zum 31.12.2024 in den Besitz der Stadt Wedel zurückfallen. Den politischen Gremien ~~soll~~ **wird** in jedem Einzelfall ein Beschlussvorschlag über die weitere Verwendung der Grundstücke vorgelegt ~~werden.~~

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.

Die Stadt Wedel ist Eigentümerin von derzeit fast 190 mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken. Hiervon befinden sich dreißig Erbbaurechte im Bereich des Voßhagens, der Lindenstraße und des Kronsamps. Von diesen Erbbaurechten enden zum 31.12.2024 zwanzig durch Zeitablauf. Diese Erbbaurechte fallen mit Ablauf des Erbbaurechtsvertrages in den Besitz der Stadt zurück. Vertragsgemäß sind dann allen Erbbauberechtigten Entschädigungen in Höhe von zwei Dritteln des Gebäudewertes zu zahlen.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 2004 werden auslaufende Erbbaurechte nicht mehr verlängert. Die Erbbauberechtigten haben aber die Möglichkeit, das mit ihrem Erbbaurecht belastete städtische Grundstück zu erwerben. In der Vergangenheit ist diese Möglichkeit von in etwa einem Dutzend der betroffenen Erbbauberechtigten auch genutzt worden. Die noch verbliebenen 20 Erbbauberechtigten haben von einem Erwerb des Grundstücks aus verschiedenen Gründen Abstand genommen.

Die Situation und Interessenlage der einzelnen noch verbliebenen Erbbauberechtigten ist unterschiedlich. Es gibt Erbbauberechtigte, die ihre Erbbaurechte nicht mehr nutzen und die Entschädigung in Anspruch nehmen möchten. Es gibt aber auch Erbbauberechtigte, die aufgrund ihres hohen Alters, gesundheitlicher Gründe oder einer starken persönlichen Verbundenheit mit der Immobilie gern dort wohnen bleiben möchten. Der oben erwähnte Grundsatzbeschluss bietet auch die Möglichkeit, dass die ehemaligen Erbbauberechtigten in besonderen Härtefällen ein dortiger Verbleib durch die Anmietung des Gebäudes ermöglicht wird.

Die Verwaltung beabsichtigt in jedem Einzelfall eine mögliche Nutzung für städtische Zwecke, einen Verkauf, oder das Vorliegen eines Härtefalles zu prüfen. Im Anschluss daran soll eine Empfehlung erarbeitet und das Ergebnis den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Bekanntlich ist der Wohnungsmarkt in Wedel sehr angespannt. Sollten ehemalige Erbbaurechtsgrundstücke einem Verkauf zugeführt werden, wäre mit beträchtlichen Verkaufserlösen in Höhe eines siebenstelligen Gesamtbetrages zu rechnen. Damit könnte zudem vielen wohnungssuchenden Familien Wohneigentum ermöglicht werden. Da es sich gerade im Bereich Voßhagen teilweise um Grundstücke mit einer Größe von mehr als 1.000 m² handelt, wäre eine Teilung dieser Grundstücke und ein separater Verkauf mit der Möglichkeit einer rückwärtigen Bebauung, nach dem geltenden Bebauungsplan möglich. In diesen Fällen könnten sich die Verkaufserlöse noch erhöhen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ende der Vertragslaufzeit der Erbbaurechte in 2024 enden die Erbbaurechtsverträge vertragsgemäß. Die Verwaltung hat frühzeitig darüber informiert und viele Gespräche mit betroffenen Erbbauberechtigten geführt. Einige Erbbauberechtigte haben das mit ihrem Erbbaurecht belastete Grundstück nach langen Verhandlungen schließlich auch erworben. Von den insgesamt noch verbliebenen 20 Erbbaurechten im Bereich Voßhagen, Kronsamp und Lindenstraße, die zum 31.12.2024 auslaufen, werden gegenwärtig nur noch 10 Erbbaurechte von den Erbbauberechtigten selbst genutzt, die andere Hälfte ist aktuell vermietet.

Vertragsgemäß sind den Erbbauberechtigten mit Ablauf der Erbbaurechte 2/3 des dann geltenden Gebäudewertes zu entschädigen. Die Verwaltung rechnet aktuell grob geschätzt mit einer Entschädigungssumme von insgesamt ca. 2 Millionen Euro, die zum Ende des Jahres 2024 fällig würden. Aktuell liegen noch keine ermittelten Gebäuderestwerte vor. Aber erfahrungsgemäß und ebenfalls grob geschätzt erscheinen Verkaufspreise in der Höhe von bis zu ca. 650.000 durchschnittlich pro Immobilie realistisch. Angenommen die Stadt würde ca. 15 der an sie zurückgefallenden Erbbaurechtsgrundstücke veräußern, so stünden der oben angeführten Entschädigung Verkaufserlöse von insgesamt ca. 9,75 Millionen Euro ab 2025 gegenüber.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gemäß Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 2004 ist die Verlängerung von Erbbaurechten ausgeschlossen. Der § 27 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes sieht die grundsätzliche einseitige Möglichkeit einer Verlängerung von Erbbaurechten durch die Erbbaurechtsgeberin vor. Danach könnte auch die Stadt Wedel den Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes verlängern. Lehnt der Erbbauberechtigte diese Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Eine gleichzeitige Erhöhung des Erbbauzinses in Verbindung mit der Verlängerung gemäß § 27 Abs. 3 ErbbauRG ist rechtlich allerdings nicht möglich. Da es sich bei Verträgen, die Ende 2024 enden, hauptsächlich um sehr alte Verträge handelt, betragen die jährlichen Erbbauzinsen zum Teil weniger als 500,- EUR jährlich und sind damit nicht marktgerecht. Sollte die Stadt die Erbbaurechte gemäß § 27 Erbbaurechtsgesetz verlängern wollen, so würden der Stadt Wedel für die auf Jahrzehnte verlängerte Laufzeit weiterhin nur Erbbauzinsen in der aktuell nicht wirtschaftlichen Höhe zufließen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Verlängerung der Erbbaurechtsverträge deshalb nicht empfohlen.

Für den Fall, dass dennoch eine Verlängerung der Erbbaurechte erfolgen soll, wäre ein neuer Beschluss des Rates erforderlich. In diesem Fall würden dann ab 2025 dem städtischen Haushalt natürlich keine der oben angeführten Verkaufserlöse zufließen.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind direkt noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit dieser Vorlage beauftragt der Rat der Stadt Wedel die Verwaltung zunächst nur den Verkauf der betroffenen Erbbaurechtsgrundstücke in jedem Einzelfall zu prüfen, gegebenenfalls vorzubereiten und zur Beratung zu vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Anlage 1

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-111-Vol	Datum 11.04.2024	BV/2024/027
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

Stellenplan 2024 - Freigabe der mit Sperrvermerk versehenen Bauhof-Helferstellen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die zwei im Stellenplan 2024 neu eingeworbenen und mit einem Sperrvermerk versehenen Bauhof-Helferstellen im Bereich Straßen- und Wegeunterhaltung sowie Grünflächenunterhaltung (lfd. Nr. 11 /2 Stellen EG 3) freizugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 Finanzielle

Strategische Ziel „Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei“

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Mit der Einstellung von eigenem Personal auf dem Bauhof wollen wir dazu beitragen, dass notwendige Aufgaben nicht an Externe vergeben werden müssen. Bei externen Firmen müssen wir immer 19% Umsatzsteuer zahlen und einen Anteil zum Gewinn, da Firmen gewinnabhängig sein müssen, um dauerhaft bestehen zu können.

Wir dürfen bei den Pflichtaufgaben keine Gewinne erzielen.

Ohne eigenes Personal müssen zur notwendigen Leistungserbringung in den genannten Bereichen zusätzliche Mittel im Rahmen der Unterhaltung eingestellt werden. Außerdem werden die Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen entlastet, weil die Aufgaben der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen, Ausschreibungen, Kontrollen und ggf. Mängelbeseitigungen entfallen. Auf das Bauhofpersonal besteht zudem direkter Zugriff.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Bauhof ist für die Durchführung der Straßenunterhaltung und -reinigung sowie der Grünpflege und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur (wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Straßenbeschilderung, Beseitigung von Straßenschäden, Anpassung der Barrierefreiheit u. w.) im gesamten Stadtgebiet und dem Außenbereich verantwortlich. Des Weiteren sind weitere Aufgaben durch Premiumveranstaltungen bzw. privilegierte Veranstaltungen der Stadt Wedel auf den Bauhof übertragen. Die Weiterentwicklung der Stadt / Infrastruktur / Grünflächen auf der einen Seite und die damit verbundenen steigenden Anforderungen an den Umwelt- und Naturschutz auf der anderen Seite steigern die auszuführenden Arbeitsanforderungen an den Bauhof stetig. Zusätzlich bestehen seitens der Bürger*innen, der Politik und der Gewerbetreibenden hohe Ansprüche an ein gepflegtes Stadtbild. Ein ansprechendes Umfeld durch gepflegte Grünanlagen und eine intakte Infrastruktur trägt u. a. auch dazu bei, dass sich Unternehmen in Wedel ansiedeln und die dort Beschäftigten sich für Wedel als Wohnort entscheiden (z.B. Business Park). Durch die Fertigstellung und Übernahme von weiteren Flächen (wie z.B. Hanna-Lucas-Straße, Kurt-Barnekow-Weg, Teilbereich der Ostpromenade Stadthafen, weitere Teilbereiche des Business Park Elbufer, Parkplatz ehemals Schneider) in die Unterhaltungspflicht des Bauhofes sowie die erhöhten Anforderungen an die Reinigung und Pflege der Freizeitflächen im Strand- /Hafenbereich ist der notwendige Personaleinsatz erheblich angestiegen. Die oben genannten Herausforderungen können nur zum Teil durch den Einsatz von effektiven und modernen Maschinen kompensiert werden. Um den Anforderungen - intakte Infrastruktur/Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und dem sauberen und gepflegten Stadtbild - gerecht zu werden, wurden für den Stellenplan 2024 zwei zusätzliche Helferstellen angemeldet. Eine Helferstelle für den Bereich Grünflächenunterhaltung (E3) sowie eine zweite Helferstelle im Bereich Straßen-/ Wegeunterhaltung (E3). Im Rahmen der Haushaltsberatung 2024 wurden diese Stellen mit einem Sperrvermerk versehen. Es wurde seitens des HFA darauf hingewiesen, dass keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt wurde.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nicht aufgestellt werden.

Bereits in der Vergangenheit konnten nicht alle anfallenden Tätigkeiten im Stadtgebiet mit dem vorhandenen Personal des Bauhofes abgedeckt werden. Einige durchzuführende Arbeiten in der Grünpflege sind im Rahmen von Ausschreibungen an Fremdfirmen vergeben worden. Umfangreichere Arbeiten in der Straßenunterhaltung wurden bisher über den sog. Kleinvertrag an Straßenbauunternehmen vergeben. Der Kleinvertrag ist ein Rahmenvertrag, der ebenfalls durch Ausschreibung bis zu drei Jahren mit geeigneten Fachunternehmen abgeschlossen wurde. Die letzte Ausschreibung im Jahr 2022 war nahezu ergebnislos. Lediglich ein Fachunternehmen hat sich an dem Verfahren ernsthaft beteiligt. Mit dieser Firma konnte zwar ein Vertrag geschlossen werden, sie steht jedoch nicht regelmäßig kurzfristig zur Verfügung, was zur Folge hatte, dass der Bauhof immer mehr Arbeiten in Eigenregie durchführen musste. Um den Anforderungen aus den Bereichen

Straßenunterhaltung und Grünpflege bedarfsorientiert nachkommen zu können, werden die Mitarbeitenden beider Bereiche (Kolonnen) auch flexibel eingesetzt und erhalten entsprechende Fortbildungen. Hierdurch entstehen jedoch Lücken bei der Erledigung der Kernaufgaben.

Im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen geben die Bieter keine Stundensätze für einzelne Tätigkeiten an (Kalkulation = Betriebsgeheimnis). Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung - auch mit Unterstützung des FD Finanzen - ist nicht durchführbar, da keine Vergleichswerte vorliegen, die gegenübergestellt werden könnten.

1. Helferstelle für den Bereich Grünflächenunterhaltung (E3)

Die zu pflegenden Grünflächen innerhalb des Stadtgebietes nehmen jährlich zu.

Bisher wurde ein Teil der Grünpflegearbeiten wie bereits ausgeführt - Straßenbeete im Gebiet Lüländen, B 431, Goethestraße, Alter Zirkusplatz, Galgenberg und Hasenknick, ausgeschrieben und an Unternehmen fremdvergeben. Die Aufwendungen für diese Fremdvergaben wurden jährlich mit rund 30.000,00 € beziffert und sind im Haushalt angemeldet. Zusätzlich wurden bis 2021 Leistungen für die Pflege am Elbwanderweg und Elbhang in Höhe von rund 15.000,00 € fremdvergeben.

Im Rahmen einer Ausschreibung 2021 überstiegen die Angebote für den Elbwanderweg/-hang für die kommenden 2 Jahre die veranschlagte Aufwendung um das 3-fache. Die bisher eingeworbene Aufwendung für diese Maßnahme stieg von 15.000,00 € auf 45.000,00 €. Zwischenzeitlich ist davon auszugehen, dass sich die Kosten aufgrund der allgemeinen Preissteigerung nochmals wesentlich erhöhen würden. Wirtschaftsexperten gehen von einer jährlichen Erhöhung von mind. 5% aus.

Die 2021 angefragten Firmen gaben als Begründung für die eklatante Erhöhung an, dass die Kosten marktgerecht angepasst wurden. Der Elbwanderweg ist gestalterisch aufwändig angelegt, so dass viele Arbeiten nur manuell ausgeführt werden können. Zusätzlich wurde begründet, dass der Elbhang aufgrund der Neigung ebenfalls nicht maschinell bearbeitet werden kann. Die erforderlichen Pflegearbeiten mussten ab 2022 von Mitarbeitenden des Bauhofs durchgeführt werden. Hierfür musste das vorhandene Personal von anderen notwendigen Arbeiten abgezogen werden.

Insgesamt wurden bis 2021 rund 45.000 € für die Vergabe von Tätigkeiten an Drittfirmen vergeben. Durch das Ausschreibungsergebnis 2021 hätten Aufwendungen in Höhe von 75.000,00 € (30.000,00 jährlich Straßenbegleitgrün und 45.000,00 Elbwanderweg u.-hang) aufgebracht werden müssen. Unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerung von mind. 5 % pro Jahr erhöhen sich die Aufwendungen. Die Aufwendungen für einen Mitarbeitenden in der Entgeltgruppe 3 (EG 3) belaufen sich nach Auskunft des Fachdienstes Personal auf ca. 54.000 € brutto jährlich.

Die neuen Mitarbeitenden des Bauhofes sollen für die Pflege des Elbwanderweges/-hanges und des Straßenbegleitgrüns eingesetzt werden.

In diesem Jahr sind die Grünflächen entlang der Hanna-Lucas-Straße, des Kurt-Barnekow-Wegs, des Business Parks und die Ostpromenade am Schulauer Hafens in die Pflege- und Unterhaltungszuständigkeit des Bauhofs übergegangen. Durch die Übernahme der Flächen Elbwanderweg, -hang und des Straßenbegleitgrün ist nach jetziger Schätzung ein Stundenmehrbedarf in Höhe von jährlich mindestens 1.800/h anzusetzen. Die jährliche Arbeitszeit pro Mitarbeitendem beträgt 1.700/h.

Zum Erhalt eines einheitlichen Pflegebilds sollen die Arbeiten ausschließlich durch den Bauhof durchgeführt werden. Es hat sich gezeigt, dass die Pflege durch Mitarbeitende des Bauhofs zu einer erheblichen Verbesserung des allgemeinen Pflegezustands insgesamt führte. Zusätzlich kann kurzfristig bedarfsorientiert reagiert werden.

Bisher waren für die Unterhaltung der Grünflächen im Stadtgebiet 9 Mitarbeitende des Bauhofs mit jährlich 15.300 Arbeitsstunden (1.700 Mannstunden inkl. Urlaub und Feiertagsausfälle) erforderlich. Die o.g. Flächenerhöhung und den daraus resultierenden zusätzlichen Stundenaufwendungen können durch das vorhandene Personal nicht mehr abgedeckt werden. Wie bereits ausgeführt, besteht ein Stundenmehrbedarf in Höhe von 1.800/h. Dieser Bedarf kann nur durch einen weiteren Mitarbeiter im Bereich Grünpflege gedeckt werden.

2. Helferstelle im Bereich Straßen-/ Wegeunterhaltung (E3)

Der Bauhof Wedel unterhält 88 km Straßenfläche, Wege und Plätze, davon sind 830.000 m² befestigt (Asphalt und Pflastersteine). Die wassergebundenen Wegeflächen (Wanderwege, Rathausplatz) sind nicht erfasst.

Die Straßen Hanna-Lucas-Straße (ca. 4.500 m²) und Elbring (ca. 28.500 m²) sind mit ihrer Übergabe an den Straßenbaulastträger, auch im Rahmen der Straßenreinigung und -unterhaltung, in die Zuständigkeit des Bauhofs übergegangen.

Das Aufrechterhalten der Verkehrssicherheit ist gemäß Straßen- und Wegegesetz für den Straßenbaulastträger verpflichtend. Dies kann nur durch regelmäßige Kontrolle, Reinigung und Instandhaltung gewährleistet werden.

An allen öffentlichen Flächen müssen Mülleimer vorgehalten werden, die zu leeren sind. Um dem massiven Anstieg von Vermüllung im Stadtgebiet vorzubeugen, wurden zusätzlich an weiteren Standorten neue Mülleimer aufgestellt (Stand 31.12.2022 rund 600 Mülleimer und Dogstationen). Neben der routinemäßigen Leerung müssen alle Mülleimer regelmäßig grundgereinigt und Instand gesetzt (Reparatur bis hin zum Austausch) werden.

Der Elbring hat als neuer Standort für Unternehmen und das Gründerzentrum einen erheblichen wirtschaftlichen Stellenwert für die Stadt Wedel, dem mit einem sauberen und einladenden Gesamteindruck nachzukommen ist.

Darüber hinaus ist durch den Weggang der Firma Schneider der Parkplatz (mehr als 4.700m² Fläche) in die Unterhaltung und Pflege des Bauhofs übergegangen. Da der Parkplatz auch von Besucher*innen des Hafens, Elbwanderwegs und anderen touristischen Attraktionen in Elbnähe genutzt wird, ist er im Parkleitsystem der Stadt enthalten. Das Abstellen der Kfz ist mit einer Parkgebühr belegt.

Der Bauhof muss auf Grund der starken Verschmutzungen im Bereich Rathausplatz / ZOB, Bahnhofstraße, den Buswartehäusern und den Stränden an der Elbe samstags einen zusätzlichen Reinigungsstrupp einsetzen. Für diese (Sonder-) Leistung fallen jährlich ca. 700 Stunden Arbeitszeit an. Durch die geltenden Arbeitsschutzregeln sind diese Stunden der Mitarbeitenden als Mehrarbeit einzustufen und im Freizeitausgleich zeitnah zu reduzieren. Hierdurch fehlen die an Samstagen eingesetzten Kolleg*innen bei der Erledigung des Wochenpensums.

Neben den durch die Mehrarbeit genannten fehlenden mind. 700 Stunden ist durch die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bauhofs, durch die aufgeführten Mehrflächen, zurzeit von einem zusätzlichen jährlichen Stundenaufwand in Höhe von mind. 800 Stunden auszugehen. Die neu zu schaffende Vollzeitstelle (= 1.700 Stunden) stünden noch ca. 200 Stunden für flexible Einsatzmöglichkeiten, z.B. Abdeckung von krankheitsbedingten Ausfällen, zusätzliche Arbeiten in der Straßenunterhaltung (Ölspur) und ähnliches zur Verfügung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Rat der Stadt Wedel in gleicher Sitzung beschlossen hat, die Premiumveranstaltungen erheblich zu erweitern.

Bei der ganzheitlichen Betrachtung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung durch ein externes Beratungsbüro wurde festgestellt, dass der Bauhof aus Wirtschaftlichkeitsaspekten immer einem externen Unternehmen vorzuziehen ist. Kapazitäten sollten u.a. durch die Aufgabe von Kinderspielplätzen geschaffen werden - dies ist bisher nicht beschlossen worden. Das Gutachten wurde dem Rat der Stadt vorgestellt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Teile der Arbeiten, die durch den Bauhof durchgeführt werden sollen, können nicht übernommen werden, sondern sind im Rahmen von Ausschreibungsverfahren an Fremdfirmen zu vergeben.

Die Ausschreibungsverfahren sind nach den anerkannten Regeln der geltenden Vergabeordnungen ordnungsgemäß durchzuführen und binden an anderer Stelle erhebliche Kapazitäten. Die Kosten für solche Fremdvergaben sind nicht verlässlich kalkulierbar. Zusätzlich werden die ausgeschriebenen Arbeiten durch die Fremdfirmen nicht zeitnah durchgeführt werden (mangelnde Flexibilität durch andere Verpflichtungen/ Aufträge auf Auftragnehmerseite). Eine Kontrolle der vergebenen Arbeiten ist dennoch vom Bauhof durchzuführen. Bei Mängeln sind Nachbesserungen einzufordern und zu

verfolgen. Des Weiteren hat die Stadt Wedel/ der Bauhofleiter keinen direkten Zugriff auf die Mitarbeiter der beauftragten Fremdfirma. Die Beauftragung von Arbeiten bzw. die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung des Auftragnehmers, was eine schnelle Umsetzung erheblich verzögert.

Dem Beschluss des Rates auf Erhöhung der Anzahl von Premiumveranstaltungen kann der Bauhof mit dem derzeit vorhandenen Personal und den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen aufgrund der oben ausgeführten Darstellungen nicht nachkommen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Refinanziert durch weniger Vergaben an externe Firmen.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-302	Datum 20.03.2024	BV/2024/017
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Hauptlöschmeister Herrn Arne Augustin zur stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Hauptlöschmeister Herrn Arne Augustin zur stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Wedel. Nach § 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein gehört zum Wehrvorstand einer Freiwilligen Feuerwehr mindestens eine Stellvertretung.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Wedel auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2024 wurde der Hauptlöschmeister Herr Arne Augustin für sechs Jahre zur stellvertretenden Wehrführung gewählt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein ist für die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr erforderlich. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss wird von der Fachdienstleitung 1-30 über das Wahlergebnis in Kenntnis gesetzt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die in der Entschädigungssatzung festgesetzten Leistungen entstehen unabhängig davon, welches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gewählt worden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Wahlniederschrift stellvertretende Wehrführung

Niederschrift

über die Wahl des **Stellvertretenden Wehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr Wedel

am 19.März 2024

Zu der satzungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers waren von

103	aktiven Mitgliedern
80	Mitglieder

erschieden.

Die notwendige Anwesenheit von 50% der Mitglieder beträgt: 52 Mitglieder

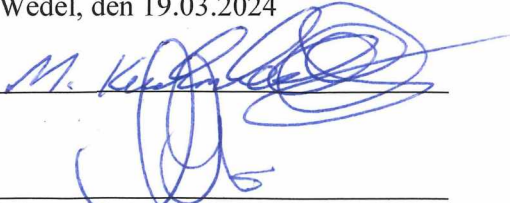
Es wurde zum stellvertr. Wehrführer gewählt:

Aime Augustin

mit	39	Stimmen
bei	38	Gegenstimmen
bei	/	Stimmenthaltungen
bei	3	ungültigen Stimmen
bei	80	insgesamt abgegebenen Stimmen

Der Gewählte nimmt die Wahl (~~nicht~~) an.

Wedel, den 19.03.2024



(Mitglieder des Wahlvorstandes)



(Wahlleiter)

Verteiler : Protokoll
 Personalakte
 Kreisfeuerwehrverband
 Stadt Wedel

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-302	Datum 12.03.2024	BV/2024/015
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	25.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wedel 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stimmt dem vorliegenden Einnahmen- und Ausgabenplan 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung für Sondervermögen der Stadt Wedel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wedel in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Brandschutzgesetz ist die Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 nach dem Mitgliederbeschluss (am 16.02.2024) und vor Inkrafttreten dem Rat zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung. Aus dem städtischen Haushalt fließt lediglich der jährliche städtische Zuschuss in die Kameradschaftskasse. Der bei weitem höhere Anteil stammt von Zuwendungen Dritter oder wird selbst erwirtschaftet. Die Kameradschaftskasse ist ein zentrales Element der Kameradschaftspflege und damit auch eine Anerkennung der ehrenamtlichen Leistungen der Einsatzkräfte.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Einnahmen- und Ausgabenplan des Jahres 2024 tritt erst nach Zustimmung des Rates in Kraft. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für Sondervermögen der Stadt Wedel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wedel ist eine Ablehnung gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☒ ja ☐ teilweise ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☒ nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Kameradschaftskasse Ein- und Ausgabeplan 2024

Freiwillige Feuerwehr Wedel

Kameradschaftskasse

Einnahmen- und Ausgabenplan der Freiwilligen Feuerwehr Wedel für das Jahr 2024

Einnahmen		Einnahmen Plan	Ausgaben		Ausgaben Plan
0000	Zuwendungen von Mitgliedern	0,00	0800	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.500,00
0100	Zuwendungen von Dritten	2.000,00	0900	Ausgaben für Ehrungen und Geschenke	1.000,00
0200	Einnahmen aus Veranstaltung	10.600,00	1000	Ausgaben für Veranstaltungen	7.600,00
0300	Veräußerung von Vermögensgegenständen im EW ab 500 €	0,00	1100	Erwerb von Vermögensgegenständen	1.000,00
0400	Erstattung von Auslagen durch die Stadt und Dritte	4.000,00	1200	Auslagen für die Stadt und Dritte	1.300,00
0500	Sonstige Einnahmen	0,00	1300	Sonstige Ausgaben	4.600,00
0600	Einzahlungen der Stadt Wedel	5.400,00	1400	Auszahlungen an die Stadt Wedel	0,00
0700	Entnahmen aus der Rücklage	0,00	1500	Zuführungen zu den Rücklagen	0,00
	SUMME EINNAHMEN	22.000,00		SUMME AUSGABEN	22.000,00
	Einnahmen Jugendfeuerwehr	8.000,00		Ausgaben Jugendfeuerwehr	8.000,00
	GESAMTSUMME EINNAHMEN	30.000,00		GESAMTSUMME AUSGABEN:	30.000,00

Wedel, 23.01.2024

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-302	Datum 18.03.2024	MV/2024/017
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	25.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	16.05.2024

**Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der Kameradschaftskasse der
Freiwilligen Feuerwehr Wedel**

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Wedel nimmt die Mitteilungsvorlage für die Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis. Gemäß § 2a Abs. 5 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein und § 10 Abs. 5 der Satzung für Sondervermögen der Stadt Wedel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wedel ist die Einnahme- und Ausgaberechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr dem Rat der Stadt Wedel vorzulegen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für 2023 wurde von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel am 16.02.2024 einstimmig beschlossen.

Anlage/n

- 1 Kameradschaftskasse 2023 Abschluss

Freiwillige Feuerwehr Wedel

Kameradschaftskasse

Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel für das Jahr 2023

Gesamtübersicht nach Abschlussbuchung

Einnahmen		Einnahmen			Ausgaben		Ausgaben		
		Plan	Ist	Delta			Plan	Ist	Delta
0000	Zuwendungen von Mitgliedern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0800	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.500,00 €	8.308,72 €	-191,28 €
0100	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €	6.648,00 €	4.648,00 €	0900	Ausgaben für Ehrungen und Geschenke	1.000,00 €	1.211,70 €	211,70 €
0200	Einnahmen aus Veranstaltung	15.000,00 €	9.910,95 €	-5.089,05 €	1000	Ausgaben für Veranstaltungen	9.000,00 €	17.345,08 €	8.345,08 €
0300	Veräußerung von Vermögensgegenständen im EW ab 500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1100	Erwerb von Vermögensgegenständen	1.000,00 €	2.201,73 €	1.201,73 €
0400	Erstattung von Auslagen durch die Stadt und Dritte	4.000,00 €	2.852,50 €	-1.147,50 €	1200	Auslagen für die Stadt und Dritte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0500	Sonstige Einnahmen (inkl. Jugendfeuerwehr)	8.000,00 €	5.516,45 €	-2.483,55 €	1300	Sonstige Ausgaben	12.600,00 €	14.682,39 €	2.082,39 €
0600	Einzahlungen der Stadt Wedel	5.400,00 €	8.000,00 €	2.600,00 €	1400	Auszahlungen an die Stadt Wedel	1.300,00 €	0,00 €	-1.300,00 €
0700	Entnahmen aus der Rücklage	0,00 €	10.821,72 €	10.821,72 €	1500	Zuführungen zu den Rücklagen	1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €
SUMME EINNAHMEN		34.400,00 €	43.749,62 €	9.349,62 €	SUMME AUSGABEN		34.400,00 €	43.749,62 €	9.349,62 €

0,00 €

Konten	01.01.2023	31.12.2023	Delta
Stadtparkasse Wedel 6327	16.476,97 €	12.382,85 €	-4.094,12 €
Stadtparkasse Wedel 9725	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadtparkasse Wedel 10847	256,26 €	0,44 €	-255,82 €
Stadtparkasse Wedel 3630415160	784,04 €	784,04 €	0,00 €
Stadtparkasse Wedel 92460 (Jugendfeuerwehr)	16.969,51 €	11.265,43 €	-5.704,08 €
Volksbank 1071072609	167,27 €	178,33 €	11,06 €
Genossenschaftsanteil Hamburger Volksbank	500,00 €	500,00 €	0,00 €
Bargeldkasse	1.403,76 €	625,00 €	-778,76 €
	36.557,81 €	25.736,09 €	-10.821,72 €

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 12.03.2024	BV/2024/016
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

**Stadtparkasse Wedel Stellungnahme des Trägers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 Sparkassengesetz Schleswig-Holstein
hier: Zweigstellenschließung Moorweg**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Stellungnahme:

„Es wird anerkannt, dass durch die anstehende Investition betriebswirtschaftlich notwendige Veränderungsprozesse angeschoben werden müssen. Um die Sparkasse langfristig in ihrer Wirtschaftlichkeit und Eigenständigkeit zu sichern, werden die Umstrukturierungsmaßnahmen gebilligt.

Vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge ist jedoch weiterhin die Versorgung des Moorweggebietes und des südlichen Stadtgebietes mit Bankleistungen, über das digitale Angebot hinaus, sicher zu stellen.

Daher wird es begrüßt, dass ein Geldautomat im Fachmarkt EDEKA Jensen am Marienhof aufgestellt wurde und zeitnah die neuen Geldautomaten am Hafen in Betrieb genommen werden.

Die Ausweitung der Räumlichkeiten der Filiale Moorweg für den TSV Wedel wird ebenfalls begrüßt mit dem Angebot eines Mietvertrages mit einer Miete, welche sich am unteren Ende des Marktes orientiert.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahme soll darauf geachtet werden, dass der volle Service inkl. einer personenbesetzten Kasse in der Hauptstelle zu den jetzigen Öffnungszeiten fortgeführt wird und nicht in naher Zukunft eingeschränkt wird. Den Nicht-Online-Nutzern ist weiterhin eine Präsenz vor Ort anzubieten.“

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit dem Beschluss über die Stellungnahme zur Schließung von Zweigstellen wird den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nr. 7 Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein (SpKG SH) erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 SpKG SH ist vor der Schließung von Zweigstellen der Vertretung des Trägers (Rat) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Hauptgrund für die Schließung der Zweigstelle Moorweg ist die aktuelle Gefährdungslage im Zusammenhang mit bundesweiten Geldautomatensprengungen. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Wohnhaus, so dass bei Sprengung des Geldautomaten die Gefahr von Leib und Leben besteht. Mit dem Geldautomaten im Marienhof 3 (1 km Fußweg) besteht für die Bargeldversorgung eine geeignete Alternative.

Zudem konzentriert sich das derzeitige Kundenverhalten immer mehr auf die Hauptstelle nach dem Umbau aus 2021, da dort der volle Service inkl. einer personenbesetzten Kasse angeboten werden kann.

Die Filiale Moorweg wurde 2017 zu einer SB Filiale umfunktioniert. Die Räumlichkeiten wurden die ersten 3 Jahre unentgeltlich an den TSV vermietet. Anschließend wurde ein Mietvertrag geschlossen, mit einer Miete, die sich am unteren Ende des Mietmarktes orientiert.

Die SB Filiale im Moorweg sollte im Laufe des Jahres 2023 geschlossen werden.

Der Weiterbetrieb der SB-Filiale steht im Konflikt mit der Nutzung durch den TSV, da der Service der Geräte nur durch die Räumlichkeiten des TSV möglich ist. Der Abbau des SBT-Gerätes (Selbstbedienungsterminal) stellt eine Verkürzung des Angebots dar, was angesichts immer weiter steigender Online Nutzung des Girokontos (Anteil größer 75% im Neugeschäft) der SSK Wedel vertretbar erscheint. Für den Weiterbetrieb müsste zum einen in einen neuen GAA (Geldautomat) und ein neues SBT investiert werden, da beide weit jenseits der vorgesehen technischen Nutzungsdauer liegen. Zudem würde das erhebliche bauliche Investitionen erfordern, da dann der Zugang zum GAA Raum durch einen externen Durchbruch realisiert werden und der interne Zugang verschlossen werden müssten. Aufgrund der geringen Nutzungszahlen wäre das nicht wirtschaftlich. Vielmehr ist geplant, die zusätzliche Fläche dem TSV anzubieten und so eine leichte Mietsteigerung zu ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Rat der Schließung der Filiale Doppeleiche und der Umwandlung der Filiale Moorweg in eine SB-Filiale unter der Bedingung zugestimmt, eine Möglichkeit der Bargeldversorgung in Elbnähe zu schaffen und in der Filiale Moorweg eine tageweise Präsenz von Mitarbeitern sicherzustellen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit der oben genannten Problematik und deren Lösungsmöglichkeiten hat sich der Vorstand der Stadtparkasse Wedel bereits ausführlich befasst. Er sieht die Umsetzung als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit an. Die Überlegungen des Vorstandes mündeten in der Verwaltungsratsvorlage zur Sitzung am 02.12.2022.

Als Hauptgrund wird die Gefahrenprävention im Zuge der Angriffe auf Geldautomaten angeführt. Die Statistik des Bundeskriminalamtes zum Bundeslagebild von Angriffen auf Geldautomaten meldet folgende Zahlen:

2019	549 physische Angriffe auf Geldautomaten
2020	704 physische Angriffe auf Geldautomaten
2021	579 physische Angriffe auf Geldautomaten

2022 660 physische Angriffe auf Geldautomaten

Diese Zahlen belegen eine steigende Tendenz solcher Angriffe. Der Argumentation, deshalb möglichst keine Geldautomaten in Wohngebäuden zu betreiben, kann verwaltungsseitig gefolgt werden.

Daneben werden aber auch betriebswirtschaftliche Argumente herangezogen. Der hohe Investitionsbedarf bzgl. der Neuanschaffung von Geräten, die daraus resultierende räumlichen Anpassung der Filiale und die Kosten für die Instandhaltung sind nachvollziehbare Argumente, die zur langfristigen Wirtschaftlichkeit der Sparkasse beitragen.

Zudem zeigt das veränderte Kundenverhalten einen ansteigenden Trend zur Online Nutzung.

Im Moorweggebiet ist die Sparkassenfiliale die einzige Bankfiliale. Durch die Schließung kann die Grundversorgung mit Bankdienstleistungen nicht sichergestellt werden. Zur Kompensation der Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld ist ein GAA Fachmarkt EDEKA Jensen am Marienhof aufgestellt worden.

Jede Entscheidung zur Änderung der Filialstruktur ist schlussendlich eine Abwägung zwischen den Bürger- und Kundeninteressen auf der einen, sowie den Wirtschaftlichkeitsanforderungen der Sparkasse auf der anderen Seite. Aus Sicht der Stadt hat der Vorstand der Sparkasse eine Kosten-Nutzenanalyse durchgeführt und ist sich der Konsequenzen bewusst. Eine Entscheidung gegen eine erhebliche Investition hat Anteil an der Gesamtertragssituation des Geldinstitutes. Er hilft der Stadtparkasse nachhaltig und dient auch der Sicherung der Eigenständigkeit des Unternehmens. Dieses liegt letztlich wiederum im Interesse der Bürger und Kunden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Schließung der Zweigstelle wurde vom Vorstand der Stadtparkasse unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht und anschließend im Verwaltungsrat diskutiert.

Die Stadt als Träger kann hierzu lediglich eine Stellungnahme abgeben, die Entscheidung letztlich aber nicht verhindern. Sollte es zu einer abweichenden Auffassung kommen und die Zweigstelle in ihrer derzeitigen Form fortgeführt werden, so wird dies unmittelbar auf die Jahresergebnisse der Stadtparkasse durchschlagen und unter Umständen die dauerhafte Existenz des Institutes gefährden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anschreiben Rat Wedel_Filialschließung
- 2 Protokollauszug_Sitzung_Verwaltungsrat_02.12.2022

Stadtsparkasse Wedel Postfach 1151 22870 Wedel

An den
Rat der Stadt Wedel
Rathaus

22880 Wedel

Ihr Ansprechpartner:

Timo Heiseke
Telefon: 04103 966-214

Wedel, 14. Dezember 2023

Stellungnahme im Zuge Zweigstellenschließung Moorweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat mit Tagesordnungspunkt 12 am 02.12.2022 sich dem Votum des Vorstands angeschlossen, vorbehaltlich der Stellungnahme der Vertretung des Trägers der Stadt Wedel, die Filiale Moorweg zu schließen und die Zweigstelle Rissener Straße in eine multifunktionale SB Filiale umzuwandeln.

Hauptgrund für die Schließung der Zweigstelle „Moorweg“ ist die aktuelle Gefährdungslage im Zusammenhang mit bundesweiten Geldautomatensprengungen. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Wohnhaus, so dass bei Sprengung des Geldautomaten die Gefahr von Leib und Leben besteht. Mit dem Geldautomat im Marienhof 3 (1 km Fußweg) besteht für die Bargeldversorgung eine geeignete Alternative.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 SpKG SH entscheidet der Verwaltungsrat über die Errichtung, die Verlegung und die Schließung auf Vorschlag des Vorstands. Vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen, ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 SpKG SH der Vertretung des Trägers (Rat) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stadtsparkasse Wedel bittet um eine entsprechende Stellungnahme durch den Rat der Stadt Wedel.

In der Anlage haben wir den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtsparkasse Wedel

Marc Cybulski

Florian Graßhoff

Stadtsparkasse Wedel
Gorch-Fock-Straße 2, 22880 Wedel
HRA 4075 / Amtsgericht Pinneberg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Marc Cybulski (Vorsitzender),
Florian Graßhoff
Vors. des Verwaltungsrates: Gernot Kaser
Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000263059

Telefon: +49 4103 966-966
Telefax: +49 4103 966-288
www.sparkasse-wedel.de
info@sparkasse-wedel.de

BIC: NOLADE21WED
USt.-Ident-Nr.:
DE 134798471

Anpassung des Filialnetzes der Stadtparkasse Wedel

Ausgangslage:

Das derzeitige Kundenverhalten konzentriert sich nach dem Umbau aus 2021 immer mehr auf die Hauptstelle, da hier alleine der volle Service inkl. einer personenbesetzten Kasse angeboten werden kann. Zudem musste die Filiale Rissener Straße aufgrund der Corona Pandemie zeitweilig geschlossen werden und alle Marktmitarbeiter sind nun in der Hauptstelle konzentriert. Die Moorweg Filiale wurde in den letzten Jahren zuerst unentgeltlich an den TSV für 3 Jahre vermietet. Nachdem der TSV nun entschieden hat, den Standort dauerhaft zu nutzen, wurde dies vertraglich fixiert und eine am unteren Ende des Marktes orientierte Miete vereinbart. Bisher wird die Filiale Moorweg als sog. SB Filiale betrieben.

Anpassungen:

Die Rissener Straße soll zukünftig als multifunktionale SB Stelle fungieren, wobei temporär durchaus für Vertriebsaktionen Personal eingesetzt wird. Zudem besteht die Überlegung, dass die Filiale wochenweise von Auszubildenden geführt wird, um so einen noch größeren Praxisbezug zu realisieren. Dazu wird es eine bauliche Veränderung geben, wie der Präsentation in der Anlage zu entnehmen ist.

Die SB Filiale im Moorweg wird im Laufe des Jahres 2023 geschlossen. Die bisherigen GAA Verfügungen werden sich auf den neuen GAA im Fachmarkt EDEKA Jensen am Marienhof verlagern. Zudem steht der Weiterbetrieb im Konflikt mit der Nutzung durch den TSV, da der Service der Geräte nur durch die Räumlichkeiten des TSV möglich ist. Der Abbau des SBT Gerätes stellt eine Verkürzung des Angebots dar, was angesichts immer weiter steigender Online Nutzung des Girokontos (Anteil grösser 75 % im Neugeschäft) der SSK Wedel vertretbar erscheint. Für den Weiterbetrieb müsste zum einen in einen neuen GAA und ein neues SBT investiert werden, da beide weit jenseits der vorgesehenen technischen Nutzungsdauer liegen. Zudem würde das erhebliche bauliche Investitionen erfordern, da dann der Zugang zum GAA Raum durch einen externen Durchbruch realisiert werden und der interne Zugang verschlossen werden müssten. Aufgrund der geringen Nutzungszahlen wäre das nicht wirtschaftlich. Vielmehr ist geplant, die zusätzliche Fläche dem TSV anzubieten und so eine leichte Mietsteigerung zu ermöglichen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 SpKG SH entscheidet der Verwaltungsrat über die Errichtung, die Verlegung und die Schließung auf Vorschlag des Vorstands. Vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen, ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 SpKG SH der Vertretung des Trägers (Rat) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diese Regelung betrifft also direkt nur die Filiale Moorweg, die Entscheidung zur Umwandlung der Rissener Straße kann durch den Vorstand alleine getroffen werden. Trotzdem bittet der Vorstand zur Vorbereitung einer Vorlage für die Ratsversammlung um ein vollständiges Votum des Verwaltungsrats, da beide Sachverhalte in Verbindung mit den neuen Geldautomaten am Hafen und bei EDEKA Jensen stehen.

Stadtparkasse Wedel
Vorstand

Marc Cybulski

Florian Graßhoff

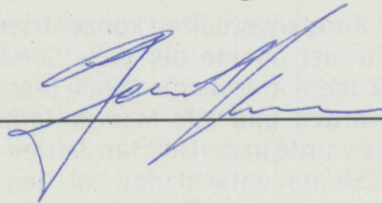
Beschluss:

Der Verwaltungsrat schließt sich dem Votum des Vorstands an und beschließt vorbehaltlich der Stellungnahme der Vertretung des Trägers der Stadt Wedel,

- () einstimmig *12 Ja*
() bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltungen,

die Filiale Moorweg im Laufe des Jahres 2023 zu schließen, und die Zweigstelle Rissener Straße in eine multifunktionale SB Filiale umzuwandeln.

Unterschriften



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-440	Datum 25.03.2024	BV/2024/019
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	24.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

Musikschule der Stadt Wedel Neue Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

- a) die von der Verwaltung aufgestellte Kalkulation. Sie ist als Anlage beigelegt.
- b) dieser Vorlage beigelegte "Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Wedel".

<i>Handlungsfeld 1</i> <i>Strategische Ziele</i>	<i>Bildung, Kultur und Sport</i> <i>Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.</i> <i>Wedel hat ein vielfältiges kulturelles Angebot.</i>
<i>Handlungsfeld 4</i> <i>Strategische Ziele</i>	<i>Soziale Infrastruktur</i> <i>Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.</i> <i>In Wedel finden alle Generationen Beachtung.</i>
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	X ja ☐ nein
Beteiligtes Produkt:	2630-01000
Bezeichnung des Produktes:	Musikschule

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses**

Der Beschluss leistet einen Beitrag zu den Handlungsfeldern 1 und 4.

Die Musikschule trägt mit ihrem Angebot zur musikalischen Erziehung aller Bevölkerungsschichten in Wedel bei.

1.2. Operatives Ziel des Produktes

A 1: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bildungsangebotes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

B 1: Die Musikschule wird als lokales Angebot allen Bevölkerungs- und Altersschichten angeboten.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Nach der Erhöhung der Honorare für die freien Dozentinnen und Dozenten der Musikschule zum 1. Oktober 2023 ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit der Musikschule, insbesondere mit Blick auf den Kostendeckungsgrad zu gewährleisten.

Darstellung des Sachverhaltes

Der bisherige Satzungstext und das Anmeldeformular wurden aktualisiert und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte zum 01.4.2018. Aufgrund der Corona-Pandemie erschien eine Anhebung in den Jahren 2020 bis 2022 mit Rücksicht auf allgemein unsichere wirtschaftliche Verhältnisse als nicht angemessen. Durch erheblich höhere gesetzliche Anforderungen des Landesrechnungshofs an die Kalkulation wurde deutlich, dass diese nur durch das Controlling durchgeführt werden kann. Auf Grundlage der nun durch das Controlling erstellten Kalkulation wurden die Gebühren für alle Angebote einheitlich um 7,5874% angehoben.

Da auch in Zukunft mit steigendem Aufwand für die Einrichtung zu rechnen ist, sollten die Gebühren künftig in zeitlich geringeren Abständen möglichst moderat angepasst werden. Die Verwaltung schlägt im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über eine neue Satzung eine Gebührenerhöhung gemäß nachfolgender Tabelle vor.

Kinder/Jugendliche		Dauer	ab 01.04.2018	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht			
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	672 €	723 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	960 €	1.033 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	552 €	594 €
1.4	Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	420 €	452 €
1.5	Unterricht 4er-Gruppe	45 Minuten	384 €	413 €
1.6	Probestunde	30 Minuten	15 €	16 €
2.	Elementare Musikerziehung I			
2.2	Grundkurs Musik (bis 5 Kinder)	45 Minuten	240 €	258 €
2.3	Grundkurs Musik I (ab 6 Kinder)	60 Minuten	240 €	258 €
3.	Elementare Musikerziehung II			
3.2	Instrumentenkarussell (Gruppe)	45 Minuten	324 €	349 €
3.3	Ensembles (bei Erstbelegung)	45-90 Min.	78 €	84 €
Erwachsene		Dauer	ab 01.04.2018	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht			
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	876 €	942 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.260 €	1.356 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	696 €	749 €
1.4	Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	480 €	516 €
1.5	Ensembles	45-90 Min.	78 €	84 €
1.6	10er-Karte (Berufstätige)	30 Minuten	246 €	265 €
1.7	10er-Karte (Berufstätige)	45 Minuten	369 €	397 €
1.8.	Probestunde	30 Minuten	21 €	23 €

Zur Begründung der Kalkulation der Gebühren wird auf die beigegefügte Tabelle der Kalkulation 2024 verwiesen.

Die hier vorgeschlagene Gebührenanpassung liefert einen Beitrag zum Erreichen des in der Kalkulation angestrebten Kostendeckungsgrads (nach ILV) i.H.v. 40%. Ein höherer Kostendeckungsgrad war stets das Ziel und gleichzeitig der Auftrag an die Verwaltung, dieses zu erreichen bzw. Vorschläge hierzu zu machen. Angesichts der Kostenstruktur der Einrichtung mit eigenem Personal und Gebäude und der deutlichen Einnahmeeinbußen durch die Corona-Pandemie war es in den letzten Jahren nicht möglich, das Absinken der Kostendeckung von 39% (2019) auf 32,5% (2021) zu verhindern. Der Anstieg des Kostendeckungsgrades auf 35,73% im Jahr 2022 ist ein positiver Indikator dafür, dass sich die Musikschule hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit erholt.

Die vorliegende Planung sieht eine Anhebung der Gebühren um 7,5874% vor. Kalkulatorisch kann somit jährlich von einer Mehreinnahme i.H.v. € 15.000,- € ausgegangen werden. Der Kostendeckungsgrad würde sich nur durch eine erhebliche Steigerung bei den Gebühren anheben lassen. Dies ist aufgrund des weiterhin im Vordergrund stehenden niederschweligen Zugangs nicht wünschenswert.

Stattdessen ist künftig eine regelmäßige moderate jährliche Anpassung der Gebühren empfehlenswert, mit dem Ziel, den Kostendeckungsgrad in den Jahren 2024 bis 2026 schrittweise wieder auf das Niveau vor Corona zurückzuführen.

Insgesamt werden durch die Gebühren ca. ein Drittel der Gesamtkosten der Musikschule gedeckt.

Gebührenvergleich Musikschulen im Kreis Pinneberg/ Hamburg/Norderstedt (Stand März 2024) **Monatsgebühren für Kinder/Jugendliche**

Unterrichtsart/ Kommunen	Wedel 2018	Wedel neu	Pinneberg	Elmshorn	Quickborn	Norder- stedt	Hamburg
Einzel 30min	€ 56,00	€ 60,25	€ 59,00	€ 62,50	€ 61,00	€ 65,78	€ 61,70
Einzel 45min	€ 80,00	€ 86,10	€ 88,00	€ 88,00	€ 91,50	€ 98,41	€ 92,55
2erGruppe 45min	€ 46,00	€ 49,50	€ 52,00	€ 32,00	€ 46,50	€ 48,36	€ 59,48
3erGruppe 45min	€ 35,00	€ 37,70	€ 35,00	€ 32,00	€ 31,00	€ 48,36	€ 39,65
4/5erGruppe	€ 32,00	€ 34,40	€ 25,00	€ 32,00	k.A.	€ 48,36	€ 29,74
Elementarbereich 45min	€ 20,00	€ 21,50	€ 28,00	€ 25,00	€ 24,00	€ 26,52 (60 Min)	€ 69,70 (60-120 Min)
Ensemble	€ 6,50	€ 7,00	k. A.	k.A.	k.A.	€ 11,96	€ 11,80

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Gebühren für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Wedel wurde im Jahr 2018 moderat angehoben. Durch die Corona-Pandemie war eine Gebührenerhöhung in den Jahren 2020 bis 2022 nicht denkbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 11.05.2023 eine „Erhöhung der Gebühren bei der Musikschule insbesondere beim Erwachsenenunterricht“ beschlossen. Die hier vorgelegte Aktualisierung der Gebührenordnung folgt diesem Beschluss.

Darüber hinaus hat die geplante Gebührenanpassung zum Ziel, die im Oktober 2023 beschlossene Anhebung der Honorare finanziell aufzufangen. Aufgrund der Jahresberichte 2019 bis 2022 können wir, trotz eines pandemiebedingt leicht rückläufigen Trends, zuversichtlich davon ausgehen, dass wir unsere Teilnehmerzahlen nicht nur halten, sondern steigern können. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die in der Kalkulation angesetzten höheren Erträge (durch die Gebührenerhöhung) die höheren Ausgaben für Honorare voll auffangen werden.

Eine Gebührenanpassung sollte möglichst behutsam erfolgen und bestimmte wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren berücksichtigen. (Teuerungsrate/Auftrag der Musikschule: Zugang zur

Musik für alle Wedeler*innen).

Der Vorschlag zur Gebührenanpassung versucht, diese o.a. Faktoren mit einzubeziehen, indem die Anhebung um 7,5874% insgesamt als moderat zu bezeichnen ist. Allerdings ist zu erwähnen, dass die Anpassung dieses Mal alle Angebote betrifft, also auch den Elementarbereich (Musikalische Früherziehung), Erwachsenen-Unterricht und Gebühren für Ensembleunterricht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es gibt keine Alternative zum Erlass einer neuen Musikschulsatzung, da die alte ihre Gültigkeit verloren hat.

- 1.) Die Gebühren könnten stärker erhöht werden. Es ist jedoch schon fraglich, ob die jetzt vorgeschlagene Erhöhung tatsächlich zu einer absoluten Einnahmesteigerung führen wird. Eine stärkere Erhöhung wäre möglicherweise sogar kontraproduktiv und würde damit der Zielerreichung der strategischen Handlungsfelder widersprechen.
- 2.) Die Gebühren könnten nicht erhöht werden. Dann gäbe es kalkulatorisch keine Einnahmesteigerungen.
- 3.) Die Gebühren könnten gesenkt werden. Vielleicht würde dies die Attraktivität der Musikschule noch weiter steigern und die Breitenwirkung erhöhen, letztlich die kalkulatorischen Einnahmeausfälle wieder auffangen. Ob so ein Szenario realistisch wäre, wissen wir leider nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	353.100	360.600	370.300	365.600	365.600	365.600
Aufwendungen*	790.300	790.300	809.900	829.800	829.800	829.800
Saldo (E-A)	-437.200	-429.700	-439.600	-464.200	-464.200	-464.200

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung Musikschule 2024 final
- 2 Anmeldeformular 2024 Februar final
- 3 Kalkulation-Musikschule_2023-12-12

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 16. Mai 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Rechtscharakter und Aufgaben

Die Musikschule ist eine unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel.
Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 2 - Unterrichtsform, -dauer und -ort

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Während der für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geltenden Ferien und den gemeinsamen beweglichen Schulfertagen der Wedeler Schulen ruht der Schulbetrieb.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich an einem im Voraus feststehenden Wochentag erteilt.
- (3) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Kurse aus dem Bereich Elementare Musikerziehung werden grundsätzlich in Gruppen unterrichtet.
- (4) Der Unterricht dauert je Fach und Woche zwischen 30 und 90 Minuten. Die Musikschule kann im Einzelfall eine andere wöchentliche Unterrichtsdauer bestimmen und den Unterricht bei speziellen Angeboten/Kursen auf einen bestimmten Zeitraum festlegen. Die Angebote/Kurse können nur für den vorgegebenen Zeitraum verbindlich belegt werden.
- (5) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule, oder in den Räumen der mit der Musikschule kooperierenden Einrichtungen statt.

§ 3 - Lernmittel

- (1) Lernmittel, insbesondere Musikinstrumente und Noten, haben Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu stellen. Ausnahmsweise kann die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern ein Instrument zur vorübergehenden Nutzung gegen eine Gebühr überlassen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 4 Abs. 4. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines Musikinstrumentes.
- (2) Überlassene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei Streich- und Zupfinstrumenten haben die Schülerinnen und Schüler unbrauchbar gewordene Saiten auf ihre Kosten zu ersetzen. Andere Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen, die die weiteren Entscheidungen trifft. Die Schülerinnen und Schüler haben den Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist altersbedingt oder auf normale Abnutzung des Instruments zurückzuführen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Instrumente, wenn nicht die Musikschule ihre weitere Überlassung zugesagt hat, zum Schuljahresende zurückzugeben. Dieselbe Rückgabepflicht besteht, wenn jemand aus dem Unterricht, für den das Instrument

überlassen wurde, ausscheidet. Die Musikschule kann das Instrument auch vorzeitig zurückfordern.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Instrumentenzubehör.
- (5) Treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 einen nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, so haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für die Einhaltung der Verpflichtungen.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
Die Schulgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie ist in regelmäßigen monatlichen Teilbeträgen am 01. eines jeden Monats des Schuljahres zu zahlen, also auch für die Ferienzeiträume.
- (2) Die Schulgebühren betragen pro Schuljahr, Schülerin/Schüler und Fach für

Kinder/Jugendliche		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	723 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.033 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	594 €
1.4	Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	452 €
1.5	Unterricht 4er-Gruppe	45 Minuten	413 €
1.6	Probestunde	30 Minuten	16 €
2.	Elementare Musikerziehung I		
2.2	Grundkurs Musik (bis 5 Kinder)	45 Minuten	258 €
2.3	Grundkurs Musik I (ab 6 Kinder)	60 Minuten	258 €
3.	Elementare Musikerziehung II		
3.2	Instrumentenkarussell (Gruppe)	45 Minuten	349 €
3.3	Ensembles (bei Erstbelegung)	45-90 Min.	84 €
Erwachsene		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	942 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.356 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	749 €
1.4	Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	516 €
1.5	Ensembles	45-90 Min.	84 €
1.6	10er-Karte (Berufstätige)	30 Minuten	265 €
1.7	10er-Karte (Berufstätige)	45 Minuten	397 €
1.8.	Probestunde	30 Minuten	23 €

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Unterrichtsfach der Musikschule belegt haben, ist die Teilnahme am Ensemble frei.

- (3) Bei abweichender wöchentlicher Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe der Schulgebühren aus der zeitanteiligen Veränderung der Gebühren.

- (4) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten und Zubehör werden Gebühren erhoben. Diese betragen jährlich:
- | | |
|--|----------|
| -bei einem Anschaffungswert von € 1,00 bis € 250,00: | € 103,00 |
| -bei einem Anschaffungswert von € 251,00 bis € 500,00: | € 129,00 |
| -bei einem Anschaffungswert von € 501,00 bis € 1.000,00: | € 155,00 |
| -bei einem Anschaffungswert ab € 1.001,00 : | € 194,00 |

Die Gebühr für Instrumente wird zusammen mit der Schulgebühr erhoben.

§ 5 - Gebührenermäßigung, -erlass und -erstattung

(1) Gebührenermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen, Studenten und für Personen in einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ermäßigen sich die Schulgebühren bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Sätze für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 20 % je Person:

1. für Geschwister, wenn bei mindestens einer Person der Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Geschwisterermäßigung),
2. für Eltern und ihre Kinder, wenn auf letztere die Schulgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Familienermäßigung),
3. für Personen, die Unterricht in mehr als einem Fach erhalten, für das zweite und alle folgenden Fächer (Mehrfachermäßigung).

Die Ermäßigung nach Satz 2 beträgt auch dann maximal nur 20 %, wenn mehrere der dort aufgeführten Ermäßigungsgründe vorliegen.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 80 % für Bezieher von Bürgergeld nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Leistungen nach dem XII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Bei dieser Ermäßigung findet Satz 2 keine Anwendung.

Für die 10er-Karte Berufstätige wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Gebührenerlass

Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Nachweispflicht

Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner muss die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses nachweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Ersten des Vorlagemonats dieser Nachweise gewährt. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen der Ermäßigungsvoraussetzungen umgehend mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung wird die volle Gebühr ab dem Ersten des Monats der Änderung erhoben.

(4) Gebührenerstattung

Schulgebühren werden nur erstattet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, die die Musikschule zu vertreten hat. Für zwei ausgefallene Unterrichtsstunden im Schul-

jahr erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Erstattung für weitere ausgefallene Unterrichtsstunden beträgt jeweils 1/40 der jährlichen Schulgebühren.

§ 6 - An- und Abmeldung, Probestunde, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Anmeldungen für die Musikschule sind schriftlich einzureichen. Dafür ist das Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ zu verwenden, das Bestandteil der Satzung ist (Anlage).
Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Probestunde einmalig in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Probestunde ist zusätzlich zur Wahl des Unterrichtsfachs auf dem Anmeldeformular einzutragen. Nach erfolgter Probestunde ist der Musikschulverwaltung unaufgefordert mitzuteilen, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll oder nicht. Die Gebühr für die Probestunde ermäßigt sich um 50% bei Fortsetzung des Unterrichts im gewählten Unterrichtsfach. Die Gebühr für die Probestunde wird fällig in dem Monat, in dem die Probestunde stattgefunden hat.
- (3) Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme des Unterrichtes durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Schulgebühr, sofern eine Schülerin oder ein Schüler in der Musikschule bereits aufgenommen ist, am 1. April für das jeweils beginnende Schuljahr. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schuljahres in die Musikschule aufgenommen, so entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schuljahr. Die Schulgebühr vermindert sich in diesem Fall für jeden im laufenden Schuljahr vor der Aufnahme liegenden vollen Kalendermonat um 1/12. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein weiteres Unterrichtsfach entsprechend.
- (5) Bei der Instrumentengebühr entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Monats, in dem das Instrument der Schülerin oder dem Schüler überlassen wurde.
- (6) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
 - für das 1. Schulhalbjahr (01.04. - 30.09.) am jeweiligen 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,
 - für das 2. Schulhalbjahr (01.10. - 31.03.) am jeweiligen 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schulhalbjahr in die Musikschule oder in ein weiteres Unterrichtsfach aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schulhalbjahr.

Für den Fall, dass SEPA-Basislastschriftinzüge erteilt wurden, gilt eine Vorankündigungsfrist von 5 Tagen.

Sollte einer der vorgenannten Fälligkeitstermine kein Bankarbeitstag sein, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner zu tragen.

- (7) Die Gebührenschuldner können sich vom Musikschulunterricht insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.3. und 30.9. des laufenden Schuljahres abmelden. Die Abmeldung bedarf der Textform und muss bei der Musikschulverwaltung eingereicht werden. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Die Abmeldung wird erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Der Nachweis der Abmeldung obliegt den Gebührenschuldern. Eine wirksame Abmeldung beendet die Gebührenpflicht zum jeweils bevorstehenden Schulhalbjahresende. Bei einer wirksamen Abmeldung zum 30.9. vermindert sich die Schulgebühr für das laufende Schuljahr um 1/2.

Für zeitlich begrenzte Angebote/ Kurse können besondere Fristen festgelegt werden. Außerordentliche Abmeldungen sind aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei Wegzug, langfristiger Erkrankung ab 4 Wochen). Die Gründe sind mit entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung gibt es ein Sonderabmeldungsrecht bis zum 30.6.24.

- (6) Die Musikschule ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis zu beenden, insbesondere bei Nichtzahlung der Gebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeiten trotz Zahlungsaufforderung.

Die Musikschule ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, die den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schuljahr.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel - Musikschule und der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen - ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Gebührenpflichtigen bzw. des / der gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenschuldner.
- (2) Die Daten werden u.a. aus dem Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ erhoben.
- (3) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten von der Musikschule und dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (4) Bei der Stadt Wedel speichern die Musikschule sowie der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (5) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 15.12.2017 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Stadt Wedel - Der Bürgermeister - Fachdienst Bildung, Kultur und Sport

MUSIKSCHULE

Musikschule der Stadt Wedel - ABC Straße 3 - 22880 Wedel – Tel. 04103/915454, FAX: 04103/915456

Anmeldung zum Musikunterricht

Gebührenpflichtige Person:

☐ Herr ☐ Frau ☐ gesetzlicher Vertreter

Schüler/Schülerin.....

Geburtsdatum

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Straße, Hausnummer (falls abweichend)

.....
PLZ, Wohnort

.....
PLZ, Wohnort (falls abweichend)

.....
Telefon

.....@.....
E-Mail-Adresse

INSTRUMENT / FACH:(Klavier/Keyboard u. Schlagzeug zzgl. 12.- € Nutzungsgebühr pro Jahr)

Unterrichtsform: (mit Jahresgebühr ab 01.06.2024)

	Kinder/Erwachsene
☐ Probestunde (einmalig)	16,00 €/ 23,00 €
☐ 45 Min. Einzelunterricht	1.033,00 €/1.365,00 €
☐ 30 Min. Einzelunterricht	723,00 €/ 942,00 €
☐ 2er Gruppe 45 Min.	594,00 €/ 749,00 €
☐ 3er Gruppe 45 Min.	452,00 €/ 516,00 €
☐ 4er Gruppe 45 Min.	413,00 €/ 516,00 €
☐ Ensemble - 45-90 Min. bei Erstbelegung -	78,00 €/ 84,00 €
☐ Ensemble - 45-90 Min. bei Zweitbelegung -	gebührenfrei
☐ 10er Karte für Erwachsene 30 Min.	265,00 €
☐ 10er Karte für Erwachsene 45 Min.	397,00 €
☐ Samba 90 Min.	240,00 €

Raum für Ihre Wünsche und Anmerkungen:

(Nur von der Musikschule auszufüllen):
Eingang:

Elementarbereich:

☐ Grundkurs Musik I 45 Min. bis 5 Kinder	258,00 €
☐ Grundkurs Musik I 60 Min. ab 6 Kinder	258,00 €
☐ Instrumentenkarussell 45 Min. 4-5er Gruppe	349,00 €

Bevorzugte Unterrichtstage : ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

Hinweis zum Datenschutz:

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass die oben angegebenen Daten von der Stadt Wedel zur Vermittlung und Gebührenberechnung des Musikunterrichtes und weiterer, in diesem Zusammenhang erforderlicher Arbeiten verwendet werden. Die Stadt Wedel übermittelt keine personenbezogenen Daten an Außenstehende. Ihre Daten werden nach den gesetzlichen Regelungen aus dem Gebührenverhältnis gelöscht. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen; in diesem Fall kann das Gebührenverhältnis jedoch nicht fortgesetzt werden. Näheres zur Verarbeitung der Daten entnehmen Sie bitte aus § 7 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 1.6.2024.

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule der Stadt Wedel Fotos von mir bzw. meinen Kindern veröffentlicht werden dürfen. ☐ ja ☐ nein

Zahlungspflichtige Person:

Datum, Unterschrift

	A	B	C	D	E	F
1	Bezeichnung	IST 2021	IST 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Mittelwerte 2021-2024
2	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	61.599,25	51.938,90	59.100,00	56.900,00	57.384,54
4	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	266.324,70	271.535,00	290.000,00	312.200,00	285.014,93
6	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	282,00	1.362,47	300,00	400,00	586,12
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.476,20	1.380,00	2.600,00	1.600,00	2.014,05
8	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	~b= Erträge~b1 (= Zeilen 1 bis 9)	330.682,15	326.216,37	352.000,00	371.100,00	344.999,63
12	Personalaufwendungen	646.663,55	628.823,56	733.300,00	771.600,00	695.096,78
13	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.081,59	19.367,68	30.900,00	31.400,00	27.437,32
15	+ bilanzielle Abschreibungen	12.769,99	18.421,24	7.100,00	5.900,00	11.047,81
16	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige Aufwendungen	11.560,10	22.241,68	7.700,00	7.100,00	12.150,45
18	~b= Aufwendungen~b1 (= Zeilen 11 bis 16)	699.075,23	688.854,16	779.000,00	816.000,00	745.732,35
19	~b= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit~b1 (= Zeilen 10 / 18)	-368.393,08	-362.637,79	-427.000,00	-444.900,00	-400.732,72
20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	~b= Finanzergebnis~b1 (= Zeilen 20 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	~b= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen~b1 (= Zeilen 19 und 22)	-368.393,08	-362.637,79	-427.000,00	-444.900,00	-400.732,72
24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.414,20	28.193,00	23.000,00	28.400,00	20.751,80
25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	351.643,69	316.352,38	388.100,00	441.700,00	374.449,02
26	~b= Ergebnis~b1 (= Zeilen 23, 24, 25)	-716.622,57	-650.797,17	-792.100,00	-858.200,00	-754.429,94
27						
28	Kalkulatorische Zinsen	3.048,40	3.048,40	3.048,40	3.048,40	3.048,40
29						
30	Gesamt Erträge aus Zuwendungen, öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte und ILV (Zeile 3, 5, 24)	331.338,15	351.666,90	372.100,00	397.500,00	363.151,26
31	Gesamt Aufwendungen inkl. kalkulatorischer Zinsen (Zeilen 18, 25, 28)	1.053.767,32	1.008.254,94	1.170.148,40	1.260.748,40	1.123.229,77
32	Kostendeckungsgrad der Gesamtaufwendungen aus Gebühren und Zuwendungen zzgl. ILV	31,4432%	34,8788%	31,7994%	31,5289%	32,4126%
33	Gewünschter Kostendeckungsgrad	40%	40%	40%	40%	40%
34	Auszugleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in %	8,5568%	5,1212%	8,2006%	8,4711%	7,5874%
35	Auszugleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in €	28.351,95	18.009,68	30.514,49	33.672,65	27.637,19

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-302	Datum 20.03.2024	MV/2024/020
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	25.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	16.05.2024

Vorlage einer Stadtverordnung gemäß § 53 Abs. 3 LVwG
hier: Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Frühjahrsmarkes und
Mittelaltermarktes 2024

Inhalt der Mitteilung:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom XX.XX.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Wedel verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrsmarktes und des Mittelaltermarktes im Jahr 2024 am jeweiligen Sonntag (12.05. und 06.10.2024) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmungen über Mutterschutz, Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 LöffZG handelt, wer seine Verkaufsstelle über die in § 1 angegebenen Zeiten geöffnet hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Begründung:

Mit E-Mail vom 06.02.2024 hat der Verein Wedel Marketing e. V. eine Öffnung der in der Stadt Wedel ansässigen Verkaufsstellen an zwei Sonntagen im Jahr 2024 beantragt (verkaufsoffene Sonntage). Diese sollen, parallel zum Wedeler Frühjahrsmarkt und zum Mittelaltermarkt in Wedel eingerichtet werden. Als Termine wurden der 12. Mai und der 06. Oktober 2024 genannt. Bezüglich des Herbstmarktes muss dieses Datum jedoch korrigiert werden, da dieser Markt laut Veranstalter erst eine Woche später, demnach am 13.10.2024 stattfindet. Vom 03. bis 06.10.2024 soll allerdings der Mittelaltermarkt auf dem Rathausplatz stattfinden. Nach Rücksprache mit Wedel Marketing soll der verkaufsoffene Sonntag daher wie beantragt am 06.10.2024 eingerichtet werden.

Grundsätzlich sind sämtliche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten des Landes Schleswig-Holstein - Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG). Ausnahmen sieht das Gesetz zunächst nur für bestimmte Waren (z. B. Backwaren, Blumen, Zeitschriften) sowie für bestimmte Verkaufsstellen bzw. örtliche Bereiche (z. B. Apotheken, Tankstellen, Läden in Bahnhöfen und auf Flughäfen) in zum Teil begrenztem zeitlichem Umfang bzw. mit eingeschränktem Warenangebot vor. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung jährlich an maximal 4 Sonntagen eine Sonntagsöffnung aus besonderem Anlass zuzulassen.

Der besondere Anlass könnte dabei durch eine parallel stattfindende Veranstaltung gegeben sein. Voraussetzung dafür ist, dass diese Veranstaltung dermaßen bedeutend ist, dass sie eine Vielzahl von Besuchern sowohl örtlich als auch regional bzw. überregional anzieht, auch ohne dass es einen verkaufsoffenen Sonntag gibt. Diese Veranstaltung muss in der Lage sein, alleine aus sich heraus zu existieren und Besucher zu generieren. Der verkaufsoffene Sonntag darf dabei lediglich einen Annex darstellen.

Die durchschnittliche Anzahl der von der Veranstaltung angezogenen Besucher an den betreffenden Sonntagen muss die der durchschnittlichen Kunden in den ortsansässigen Ladengeschäften an einem normalen Werktag übersteigen. Hierfür ist eine entsprechende Prognose zu machen. Zudem ist eine gewisse Nähe zwischen Veranstaltung und den geöffneten Ladengeschäften einzuhalten. In größeren Kommunen empfiehlt es sich daher, die Freigabe zur Ladenöffnung auch innerhalb des Zuständigkeitsbereiches örtlich einzuschränken.

Mit ihrem Antrag auf Öffnung der Ladengeschäfte an zwei Sonntagen bleibt Wedel Marketing hinter dem gesetzlichen Maximum klar zurück. Dennoch muss jeder Sonntag für sich genommen die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bei den gewählten Anlässen handelt es sich hinsichtlich des Frühlingsmarktes um eine traditionelle Wedeler Marktveranstaltung, welche bereits seit Jahrhunderten durchgeführt wird. Dieser Markt wurden in der Vergangenheit auch ohne verkaufsoffene Sonntage veranstaltet und ist nach wie vor in der Lage alleine zu existieren. Neben den Wedeler Einwohnern kommen die Besucher hauptsächlich aus der Haseldorfer Marsch, Pinneberg und Umland, Uetersen und Umland sowie den in Nähe zu Wedel liegenden Hamburger Stadtteilen. Die Besucherströme sind insgesamt abhängig von den vorhandenen Witterungsverhältnissen. An normalen bis guten Sonntagen kann mit 3.500 bis 5.000 Besuchern auf dem Festgelände gerechnet werden. Bei sehr gutem Wetter können es auch mehr sein.

Bezüglich des Mittelaltermarktes liegen vom Veranstalter Angaben vor, denen zufolge bei Märkten dieser Art auch in Wedel (letztmalig im Oktober 2023 ebenfalls auf dem Rathausplatz) schätzungsweise 10.000 Besucher an den 2 bis 3 Veranstaltungstagen anwesend waren. Diese Besucheranzahl würde folglich auf dem gleichen Niveau wie dem des Frühlingsmarktes sein. Prognostisch würde diese Veranstaltung damit auch die erforderliche Anzahl an Besuchern anziehen, ohne dass es hierfür eines zusätzlichen Anreizes z. B. in Form des verkaufsoffenen Sonntags bedarf. Der Mittelaltermarkt ist laut Veranstalter in der Lage, sich aus eigener Strahlkraft zu erhalten und ist daher auf weitere in der Nähe stattfindende Aktionen nicht angewiesen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt insofern auch für diese Veranstaltung lediglich einen Anhang dar.

Auch wenn für eine eindeutige Prognose die notwendigen werktäglichen Zahlen der Ladenkunden fehlen, kann anhand der Einwohnerzahl von Wedel davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche werktägliche Kundenstrom, insbesondere in der von der Sonntagsöffnung am meisten betroffenen Bahnhofstraße, die oben genannte Anzahl an Besuchern auf dem Festgelände bzw. dem Rathausplatz nicht übersteigt. Die hinsichtlich der sonntäglichen Ladenöffnung an einen besonderen Anlass zu stellenden Anforderungen werden daher insgesamt als erfüllt angesehen.

Eine örtliche Begrenzung der Ladenöffnung innerhalb des Stadtgebietes wird aufgrund der Größe Wedels als nicht erforderlich angesehen. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass nicht alle Geschäfte öffnen werden. Insbesondere die vom Veranstaltungsort etwas entfernter gelegenen Geschäfte dürften wahrscheinlich geschlossen bleiben.

Über die geplante Sonntagsöffnung wurden der Handelsverband Nord e. V. in Kiel sowie der DBG Region Schleswig-Holstein Südost in Lübeck mit Schreiben vom 07.02.2024 informiert und gebeten ggf. vorhandene Bedenken zu äußern.

Unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wurden vom Handelsverband Nord e. V. keine Bedenken vorgetragen.

Auf die Anfrage an den DGB ging eine Antwort von ver.di Nord ein. Diese lehnt eine Sonntagsöffnung von Geschäften ohne weitere Begründung grundsätzlich ab. Dennoch wird bestätigt, dass die in Wedel geplanten Öffnungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten liegen. Zusätzlich erging der Hinweis, dass sich beide Sonntage an Feiertagen anschließen würden und folglich für die Beschäftigten im Einzelhandel kein langes Wochenende möglich wäre. Dieser Hinweis ist jedoch nicht nachvollziehbar. Im Mai liegen zwischen dem Feiertag Christi-Himmelfahrt und dem verkaufsoffenen Sonntag noch zwei Werktage (Freitag und Samstag) an denen der Einzelhandel ohnehin geöffnet hat. Gleiches gilt für den Oktobertermin in Bezug auf den Tag der Deutschen Einheit. Ein direkter Zusammenhang zwischen den genannten Feiertagen und dem Wunsch nach einem verlängerten Wochen wird daher hier nicht gesehen.

Im Ergebnis der beiden Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Begründungen oder Bedenken vorgetragen, welche gegen die beabsichtigte Ladenöffnung an den vorgenannten Sonntagen sprechen könnten.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	----------------------------------

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 04.04.2024	MV/2024/027
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	16.05.2024

Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadt Wedel hat zum 01.04.2024 eine interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Diese Meldestelle wurde einerseits aus einer rechtlichen Verpflichtung heraus geschaffen und andererseits, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Wedel einen sicheren und vertraulichen Kanal haben, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder Unternehmensrichtlinien zu melden.

Die Einrichtung dieser Meldestelle ermöglicht es den Meldeberechtigten eventuelle Bedenken oder Unregelmäßigkeiten vertraulich und ohne Angst vor Repressalien zu melden. So können Mitarbeitende und Ehrenamt dazu beitragen, das rechtskonforme und ethische Handeln der Stadt Wedel zu sichern und fortzuentwickeln.

Es steht ein Meldekanal zur Verfügung, der auch von außerhalb der städtischen IT angesprochen werden kann:

- ♣ **Hinweisgeberportal** unter <https://wedel.hinweis.de/>
Über dieses sichere Online-Portal können Sie [anonyme] Hinweise und Meldungen einreichen. Das Portal gewährleistet den Schutz Ihrer Identität und ermöglicht es Ihnen, alle relevanten Informationen sicher und vertraulich zu übermitteln.

Das Hinweisgeberportal bzw. die Interne Meldestelle ist außerdem über [wedel.de](https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/meldestelle-hinschg) zu erreichen:
<https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/meldestelle-hinschg>

Bei Einrichtung und Bereitstellung der Meldestelle arbeitet die Stadt Wedel mit der KUBUS GmbH sowie mit der dsGvoNord GmbH zusammen. Durch Beauftragung einer externen Organisation mit dieser Funktion soll ein objektiver, weisungsfreier Blick auf die Meldungen und eine Erweiterung der fachlichen Expertise über alle juristischen Bereiche hinweg möglich sein.

Gegenstand einer Meldung können u.a. folgende Informationen sein:

- ♣ Strafbare Handlungen oder Unterlassungen
- ♣ Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient

Neben der internen Meldestelle können grundsätzlich auch an die externe Meldestelle des Bundes Hinweise gegeben werden. Diese ist erreichbar unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht jedoch vor, dass die "Interne Meldestelle" zu bevorzugen ist und erste Anlaufstelle sein soll.

Anlage/n

- 1 Flyer DIN lang hinweis interne Meldestelle

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG), ist mit Wirkung vom 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Es regelt u.a. den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße oder Missstände erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden (hinweisgebende Personen, oft auch „Whistle-blower“ genannt). Das können z.B. Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren sein, von denen der Whistleblower an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfahren hat.

Gegenstand einer Meldung können u.a. folgende Informationen sein:

- **Strafbare Handlungen oder Unterlassungen**
- **Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient**
- **sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.**

Meldungen sollten begründete, über bloße Vermutungen hinausgehende Verdachtsmomente sein. Ein Verstoß muss im Rahmen der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt sein. Meldungen über privates Fehlverhalten ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit, unbegründete Spekulationen, Gerüchte oder falsche Verdächtigungen sind nicht umfasst. Meldungen werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird jedoch nicht nach diesem Gesetz geschützt. In solchen Fällen sind böswillige Hinweisgebende sogar zum Schadensersatz verpflichtet.

Wir haben eine interne Meldestelle eingerichtet, an die sich alle Beschäftigten wenden können.

Wahlweise kann die Meldung auch an eine externe Meldestelle erfolgen; Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union können bei der internen Meldestelle angefordert werden.

Die interne Meldestelle ist wie folgt zu erreichen:

<https://wedel.hinweis.de/>